

Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Bachelorthesis zum Thema

**Die Stiefkindadoption bei ‚Spenderkindern‘
in lesbischen Lebenspartnerschaften –
Einschätzungen von Expert*innen
in öffentlichen und freien Trägern**

Erstprüferin:

Prof. Dr. Ruth Enggruber

Zweitprüferin:

Prof. Dr. Angelika Gregor

Vorgelegt von: Henrike Hülsmann

Matrikelnummer: 646610

Bachelor of Arts Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Wintersemester 2016/2017

Düsseldorf, den 07.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Rechtliche Situation homosexueller Paare auf Grundlage des Lebenspartnerschaftsgesetz	3
3.	Familiengründung durch Samenspende in lesbischen Lebenspartnerschaften.....	4
3.1	Samenbanken.....	4
3.1.1	Zugang und Rahmenbedingungen.....	5
3.1.2	Auswahl des Samenspenders	7
3.2	Private Samenspende.....	8
3.2.1	Zugang und Rahmenbedingungen.....	8
3.2.2	Auswahl des Samenspenders	9
3.3	Rechte der Beteiligten	10
3.3.1	Die Lebenspartnerinnen	10
3.3.2	Der Samenspender	11
3.3.3	Das Kind	12
4.	Vergleich zwischen der Stiefkindadoption in ehelichen Stieffamilien und lesbischen Lebenspartnerschaften.....	13
4.1	Begriffsbestimmung und gesetzlicher Rahmen.....	14
4.2	Lebenssituationen.....	14
4.3	Gründe für die Beantragung.....	16
4.4	Rechtliche Folgen.....	17
4.5	Ablauf des Verfahrens.....	18
4.6	Rolle der Adoptionsvermittlungsstelle.....	20
4.7	Alternative Forderungen zur Stiefkindadoption in lesbischen Lebens- partnerschaften	24
5.	Forschungsdesign.....	26
5.1	Expert*inneninterviews als qualitative Forschungsmethode	26
5.2	Erstellung des Interviewleitfadens.....	27
5.3	Sampling und Zugang zum Feld	29
5.4	Vorstellung der Interviewten.....	30
5.5	Durchführung der Interviews	31
5.6	Auswertung mit der qualitativen Inhaltsanalyse	32

6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse	35
7. Fazit	47
Literaturverzeichnis.....	52
Anhang	I
Eidesstattliche Erklärung	II

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
AVS	Adoptionsvermittlungsstelle
Az.	Aktenzeichen
BAGLJAE	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BÄK	Bundesärztekammer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BvR	Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christliche Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda, ebendort
ELP	Eingetragene Lebenspartnerschaften
et al.	und andere (lat.: et alii)
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende Seiten, Randnummern oder Paragraphen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
i.V.m.	im Vergleich mit
K	Kategorie
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
LSVD	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V.
Min.	Minuten
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer(n)
S.	Satz; Seite(n)
s.	siehe
SKA	Stiefkindadoption
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TPG	Transplantationsgesetz
UK	Unterkategorie
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (engl.: United States of America)
Z.	Zeile(n)
z.B.	zum Beispiel
zit. n.	zitiert nach

1. Einleitung

Immer mehr lesbische Paare erfüllen sich den Wunsch eines in die gemeinsame Beziehung geborenen Kindes mit Hilfe einer Samenspende (Thorn, 2010, S.73). In den USA wird aufgrund des enormen Anstiegs dieser Form der Familiengründung bereits von einem „lesbischen Babyboom“ (Patterson, 1994, zit. n. Green & Thorn, 2015, S.49) gesprochen. In Deutschland dagegen wird weder die Verbreitung dieser Familienform erfasst (Thorn & Hilbig-Lugani, 2016, S.217), noch existieren exakte Zahlen darüber, wie viele Kinder generell bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen (Rupp & Dürnberger, 2010, S.61f.). Als erstmalig repräsentativ werden aber die Ergebnisse der Studie des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2009 angesehen, welche sich insbesondere auf Eingetragene Lebenspartnerschaften (ELP) konzentrieren (Gerlach, 2010, S.359). Aus der Studie geht hervor, dass in den Jahren 2007/2008 mindestens 2200 Kinder in ELP aufwachsen, von denen beinahe gleich viele Kinder in die homosexuelle Beziehung hineingeboren wurden (45%)¹, wie aus vorherigen heterosexuellen Partnerschaften entstanden sind (44%) (ebd.). Hier zeichnet sich nach Rupp und Dürnberger (2010, S.70f.) ein Wandel ab, da in der Vergangenheit die letztgenannte Gruppe deutlich dominierte. Thorn und Hilbig-Lugani (2016, S.217) stellen darüber hinaus fest, dass der Beratungsbedarf zum Thema Samenspende seitens lesbischer Paare in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist, genauso wie das Angebot an Ratgebern und anderen Veröffentlichungen sowie an Foren im Internet zu diesem Thema. Daraus wird geschlossen, dass auch hierzulande diese Form der Familienbildung immer größere Bedeutung erfährt.

Damit einhergehend nehmen Rupp und Dürnberger (2010, S.61) vermehrt Diskussionen über die Rechtsstellung der Familienmitglieder wahr. Dies hängt damit zusammen, dass die Lebenspartnerin² der leiblichen Mutter des ‚Spenderkindes‘³ nach der Geburt nicht automatisch als Elternteil im Rechtssinn gilt (Schumann, 2015, S.10). Um die rechtliche Anerkennung als zweite Mutter zu erhalten, muss sie zunächst ein Stiefkindadoptionsverfahren durchlaufen – genauso wie ein Stiefvater, der das Kind seiner Partnerin, welches aus einer früheren Beziehung stammt, adoptieren möchte (Jansen et

¹ Bei dieser Gruppe handelt sich überwiegend um Familien, die aus zwei lesbischen Frauen und einem durch Samenspende gezeugten Kind bestehen (Rupp, 2010, S.10).

² Die Begrifflichkeiten „Lebenspartnerin“/„Lebenspartnerschaft“ beziehen sich im Kontext dieser Arbeit stets auf das Rechtsinstitut der ELP.

³ Der hier verwendete Begriff ‚Spenderkind/er‘ wurde in Anlehnung an den Verein „Spenderkinder“ gewählt, welcher von Menschen, die mittels Samenspende gezeugt wurden und bei denen „genetische und soziale Elternschaft gezielt von der Geburt an auseinanderfallen“, gegründet wurde (Spenderkinder, o.J.).

al., 2014, S.106). Im Gegensatz dazu wird bei verheirateten Paaren der Ehemann einem durch Samenspende gezeugten Kind abstammungsrechtlich automatisch als Vater zugeordnet, selbst wenn keine biologische Verwandtschaft besteht (Wapler, 2010, S.119). Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Ungleichbehandlung wird von Lesbenverbänden sowie in juristischen und politischen Debatten häufig ein Reformbedarf dahingehend gesehen, dass eine Gleichstellung mit den verheirateten Paaren, die denselben Weg der Familiengründung wählen, erfolgen sollte (Herbertz-Floßdorf, 2010, S.23; Schumann, 2015, S.16; Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs.18/7655 vom 24.02.2016, S.2). Dagegen existieren seitens der Adoptionsvermittlungsstellen (AVS), die mit der Stiefkindadoption (SKA) in ihrer beruflichen Praxis betraut sind, diesbezüglich keine offiziellen Stellungnahmen. Deshalb werden in der vorliegenden qualitativen Studie gezielt Mitarbeiter*innen von AVS zu ihren Einschätzungen befragt. Die untersuchungsleitende Frage hierbei ist, inwieweit die SKA, so wie sie aktuell rechtlich gestaltet wird, der spezifischen Lebenssituation der Lebenspartnerinnen gerecht wird.

Einleitend dazu werden zunächst die relevanten theoretischen Grundlagen erläutert. Die Gliederung der Arbeit ist dabei angelehnt an die Perspektive der Lebenspartnerinnen, d.h., dass zu Beginn die rechtliche Situation dieser vor und nach Erlass des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (kurz: Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vorgestellt wird. Daraufhin wird auf den Ablauf der Samenspende eingegangen, wobei eine Differenzierung zwischen dem privaten und medizinischen Kontext stattfindet. Anschließend wird die rechtliche Situation aller Beteiligten nach Geburt des Kindes erläutert. Thematisch daran anknüpfend folgt im vierten Kapitel ein Vergleich zwischen der SKA in ehelichen Stieffamilien und lesbischen Lebenspartnerschaften, da diese beiden Zielgruppen vor dem Gesetz gleichbehandelt werden. Dabei werden, nachdem der Begriff der SKA erläutert wurde, im Einzelnen die Lebenssituationen dieser beiden Zielgruppen sowie deren Gründe für die Beantragung der SKA gegenübergestellt und der Ablauf des Verfahrens und die Rolle der AVS dargelegt. Zum Abschluss des theoretischen Teils werden Forderungen zu Alternativen zur SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften aufgezeigt, da auch in den Interviews von den Expert*innen zu diesem Thema Stellung bezogen wird. Vor diesem Hintergrund wird im fünften Kapitel, welches sich mit dem Forschungsdesign befasst, genauer die hier angewandte Methode der Expert*inneninterviews beschrieben. Zudem wird die Auswertungsmethode erläutert, bevor im Fazit dann die Kernaussagen zusammengefasst und die eingangs gestellte Forschungsfrage beantwortet wird.

2. Rechtliche Situation homosexueller Paare auf Grundlage des Lebenspartnerschaftsgesetz

Bevor die Rechtssituation vor dem Hintergrund des LPartG beleuchtet wird, soll zunächst ein kurzer Überblick über die Entstehungs- sowie Entwicklungsgeschichte des Gesetzes gegeben werden.

Vor Inkrafttreten des LPartG blieb gleichgeschlechtlichen Paaren die Absicherung ihrer Partnerschaft in Form der Ehe oder eines eheähnlichen Instituts verwehrt (Dittberner, 2004, S.45). Damit verbunden waren beispielsweise Benachteiligungen im Einkommenssteuer-, Erb-, Kindschafts-, oder Sozialrecht. Ab circa 1989 wurden dagegen in vielen anderen europäischen Ländern rechtliche Grundlagen für das Zusammenleben der gleichgeschlechtlichen Paare geschaffen, was die Forderungen hiernach auch in Deutschland verstärkte (ebd., S.51). Die „Aktion Standesamt“ im Jahr 1992, bei der über 200 homosexuelle Paare die Anmeldung zur Eheschließung beantragten, beflügelte diese Diskussionen aufgrund ihrer hohen Medienwirksamkeit zusätzlich (Wölfl, 2004, S.212 ff.). Die daraufhin eingebrachten Gesetzesentwürfe wurden von der damals konservativen Regierung jedoch nicht verabschiedet (Dittberner, 2004, S.52).

Nachdem das Europäische Parlament mit steigendem Nachdruck die Beseitigung von Diskriminierungen homosexueller Menschen forderte und im Jahr 1998 ein Regierungswechsel erfolgte, konnte am 04.07.2000 ein Entwurf für ein umfassendes Gesetz veröffentlicht werden (Wölfl, 2004, S.224 ff.). Da abzusehen war, dass das Gesetz in dieser Form im damals mehrheitlich konservativ geprägten Bundesrat nicht durchzusetzen wäre, verabschiedete der Bundestag am 01.08.2001 lediglich einen Teil des geplanten Vorhabens mit dem LPartG (ebd., S.228). Es hatte zum Ziel, die Diskriminierung homosexueller Paare weiter zu reduzieren und gleichzeitig erstmalig ein gesichertes Rechtsinstitut zur Anerkennung des dauerhaften Zusammenlebens der Paare zu schaffen (Müller-Götzmann, 2009, S.117f.). Bei dieser Kompromisslösung wurde jedoch bewusst von einer zu großen Annäherung des Gesetzes an die Ehe abgesehen, um weiterer Kritik der Opposition im Hinblick auf den in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten Schutz der Ehe vorzubeugen (ebd., S.118). In erster Linie waren nun mit einer ELP die Pflichten einer Ehe verbunden, nicht jedoch dieselben Rechte (Gerlach, 2010, S. 116).

Die politische Diskussion erreichte ihren Höhepunkt, als mehrere von der CDU/CSU regierte Bundesländer das Bundesverfassungsgericht mit dem Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes anriefen (Müller-Götzmann, 2009, S.125). Dieses stellte mit Urteil vom 17.07.2002 (BVerfGE, 1 BvR 1, 2/01) aber die

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz fest.

Bestärkt durch diese Entscheidung konnte vom Gesetzgeber unter anderem das „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ zum 01.01.2005 in Kraft gesetzt werden und so eine weitere Annäherung an die Rechtsform der Ehe erzielt werden (Müller-Götzmann, 2009, S.131). Besonders zu erwähnen ist die Ergänzung des § 9 LPartG um Abs. 7 S. 1, in dem festgelegt ist, dass „*ein Lebenspartner ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen kann*“. Diese Öffnung der Möglichkeit der SKA im Rahmen von Lebenspartnerschaften stellte vor allem für jene Paare eine relevante Änderung dar, welche ein Kind mittels Samenspende gezeugt hatten (Müller-Götzmann, 2009, S. 170).

Im Laufe der Jahre folgten zahlreiche weitere Änderungen, sodass die Lebenspartnerschaft heute weitestgehend mit der Ehe gleichgestellt ist (LSVD, o. J.). Lediglich im Adoptions- und Abstammungsrecht sind Benachteiligungen bestehen geblieben. So dürfen Lebenspartner*innen nach geltendem Recht ein fremdes Kind nicht gemeinschaftlich adoptieren. Die Benachteiligung im Abstammungsrecht ist Gegenstand dieser Arbeit und wird daher im weiteren Verlauf genauer erläutert.

Bevor darauf eingegangen wird, folgt zunächst ein Überblick über den Weg der Familiengründung durch Samenspende, da diese die Ausgangslage für die rechtliche Situation darstellt.

3. Familiengründung durch Samenspende in lesbischen Lebenspartnerschaften

Die Samenspende gilt in Deutschland seit circa 20 Jahren als legale Form der künstlichen Befruchtung (Jansen et al., 2014, S.39). Lesbische Paare, die sich so ihren Kinderwunsch erfüllen möchten, stehen zunächst vor einigen zentralen Entscheidungen. Grundsätzlich besteht die Wahl zwischen einer Samenspende aus einer Samenbank oder einer privaten Samenspende.⁴ Diese beiden Formen sowie die weiteren Ausgestaltungsmöglichkeiten, die sich jeweils ergeben, werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Samenbanken

Zunächst werden einige grundlegende Informationen über die Samenspende aus einer Samenbank vorgestellt. Dabei werden sowohl allgemeine Rahmenbedingungen be-

⁴ Darüber hinaus existieren auch Fälle, in denen sich die Lebenspartnerinnen für den Weg des Geschlechtsverkehrs mit einem Mann entscheiden. Da es sich hierbei jedoch um Ausnahmen handelt (Rupp & Dürnberger, 2010, S.73) wird auf diese Form der „Samenspende“ nicht detaillierter eingegangen.

schrieben, als auch erläutert, wieso der Zugang für lesbische Paare zu Samenbanken erschwert ist.

3.1.1 Zugang und Rahmenbedingungen

Es gibt unterschiedliche Arten von Samenbanken. Jansen et al. (2014, S.52) beschreiben, dass Samenbanken und reproduktionsmedizinische Zentren existieren, in denen die Insemination direkt durchgeführt wird. Dabei wird der Samen von den Ärzt*innen „in die Gebärmutter eingespült“ (ebd., S.55). Andere Samenbanken dagegen bieten lediglich den Versand an gynäkologische Praxen an (ebd., S.52; Lehmann, 2005, S.52). In diesem Fall müssen die Interessentinnen eine Praxis ausfindig machen, die die Samenspende für sie annimmt. Die Insemination kann dann durch den/die Gynäkolog*in oder aber eigenständig durch die Frau umgesetzt werden, so Jansen et al. (2014, S.52). Eine Samenspende, die von einer dritten Person stammt, welche nicht in einer Ehe oder Beziehung mit der Mutter lebt – wie es auch bei den Lebenspartnerinnen der Fall ist - wird als „heterologe“ oder „donogene“ Insemination bezeichnet (Gerlach, 2010, S.46; BÄK, 2006, S.1394).

Die gespendeten Samenzellen werden in Samenbanken eingefroren und sechs Monate gelagert, bevor sie verwendet werden (Lehmann, 2005, S.52). Dabei werden nur Männer zur Samenspende zugelassen, welche zwischen 18 und 40 Jahren alt sind, negativ auf Infektionskrankheiten getestet wurden und in deren Familien keine chronischen und bekannt vererbaren Krankheiten oder psychische Erkrankungen vorliegen (BZgA, 2015). Voraussetzung für den Erhalt einer Samenspende ist meistens, dass die Frau ein Alter von 40-45 Jahren nicht überschritten hat (Lehmann, 2005, S.49). In der Regel gehört auch ein Informationsgespräch zum Ablauf, bei dem gesundheitliche Aspekte seitens der Frau abgefragt und deren Gründe für den Weg der Samenspende thematisiert werden (ebd., S.52). Der Samenspender erhält keine Kenntnis darüber, an wen seine Samen weiter gegeben wird, und genauso wird sein Name der Frau, die seine Samen erhält, nicht mitgeteilt (Jansen et al., 2014, S.39). Möglich ist es in Deutschland allerdings häufig, Präferenzen bezüglich „Haar- und Augenfarbe, Größe, Gewicht, Bildungsstand sowie Blutgruppe“ zu äußern (BZgA, 2015). Die Kosten für eine Insemination unterscheiden sich je nach Leistungsspektrum von Samenbank zu Samenbank (Lehmann, 2005, S.53). Im Schnitt muss nach Herbertz-Floßdorf (2015, S.52) in Deutschland mit einem Betrag zwischen 2500 und 5000 Euro gerechnet werden, im Ausland zwischen 4000 und 10.000 Euro (ebd., S. 55). Die gesetzlichen Krankenkassen beteiligen sich bei Lebenspartnerinnen an diesen Kosten nicht (ebd., S.42).

In Deutschland ist der Zugang zu Samenbanken für Lebenspartnerinnen deutlich erschwert. Offiziell steht dieser Weg nur verheirateten Paaren offen. In den „(Muster-)Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ der Bundesärztekammer wird herausgestellt, dass „(...) eine heterologe Insemination zurzeit bei Frauen ausgeschlossen [wird], die in keiner Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben“ (BÄK, 2006, S.1400). Begründet wird dies mit der Aussage, dass dem Spenderkind eine „(...) stabile Beziehung zu beiden Elternteilen [zugesichert werden muss]“ (ebd.). Dieser Hinweis bezieht sich auf die unsichere rechtliche Situation, die bis zum Ausspruch der SKA in Lebenspartnerschaften besteht, da bis zu diesem Zeitpunkt das Kind, anders als bei heterosexuellen Eheleuten, nur einen rechtlichen Elternteil hat (Jansen et al., 2014, S.40). Dahinter verbirgt sich die Sorge der Samenbanken, bzw. der behandelnden Ärzt*innen, an Stelle des Samenspenders auf Unterhaltsansprüche verklagt werden zu können (ebd., S.40f.). Im Gegensatz dazu ist für die Fälle, in denen verheiratete Paare für eine Insemination einvernehmlich eine Samenbank in Anspruch nehmen, in § 1600 Abs. 5 BGB geregelt, dass diese die Vaterschaft nicht anfechten können. Damit ist der Samenspender vor Regressansprüchen geschützt.

Zu beachten ist allerdings, dass die Richtlinien nicht bindend sind (Jansen et al., 2014, S.40; Schön, 2010, S.11), sondern lediglich einen Orientierungscharakter aufweisen (Helms, 2010, S.45). Stattdessen ist nach geltendem Recht für die Ärzt*innen ausschlaggebend, welche Regelungen von den jeweiligen Landesärztekammern der Regionen, in denen sie tätig sind, übernommen werden (Jansen et al., 2014, S.40). Recherchen des Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V. (LSVD) aus dem Jahr 2011 ergaben, dass in keiner dieser Richtlinien der Landesärztekammern in Deutschland die Unterstützung von Lebenspartnerinnen bei der Insemination ausdrücklich verboten ist (ebd.).

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Mediziner*innen zu entscheiden, was sie ethisch vertreten können (ebd.), wobei die Meinungen hier nach Rütz (2008, S.62) auseinandergehen. Schön spricht von einer „rechtlichen Grauzone“ (2010, S.11) und vermutet, dass viele Ärzt*innen der Empfehlung, keine lesbischen Paare zu behandeln, folgen, da sie befürchten, ihre Zulassung zu gefährden.

Diese eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der lesbischen Paare zu deutschen Samenbanken führt dazu, dass einige Lebenspartnerinnen den Samen von ausländischen Samenbanken beziehen (Thorn & Hilbig-Lugani, 2016, S.217). Herbertz-Floßdorf (2015, S.26) beschreibt, dass insbesondere niederländische und dänische Samenbanken häufig gewählt werden, da diese auch ausdrücklich lesbische Paare als Zielgruppe an-

sprechen. In den Niederlanden besteht der Vorteil, dass die Samenbanken und Spender rechtlich klar vor Unterhaltsforderungen geschützt sind.

3.1.2 Auswahl des Samenspenders

Die Gründe für die Entscheidung der Frauen, den Samen über eine Samenbank zu beziehen, sind individuell unterschiedlich. Auch wenn ein hoher finanzieller Aufwand getätigt werden muss und der Zugang eingeschränkt ist, bietet die Insemination mit Samen aus einer Samenbank den Lebenspartnerinnen einige Vorteile: Sie haben die Gewissheit, dass der Spender vor der Befruchtung auf übertragbare Krankheiten untersucht wurde und der Samen speziell aufbereitet wurde (Lehmann, 2005, S.52). Außerdem kann es im Interesse der Lebenspartnerinnen liegen, auszuschließen, dass der Samenspender sich an der Erziehung beteiligen möchte (Müller-Götzmann, 2009, S.314). Dadurch, so Gerlach (2010, S.42f.), werden eventuelle familienrechtliche Streitigkeiten vermieden und die Position der Co-Mutter⁵ als zweiter Elternteil klar definiert.

Ist die generelle Entscheidung für die Samenspende über eine Samenbank getroffen, stehen die Lebenspartnerinnen vor der Wahl der Art des Spenders. Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit Samenbanken zwischen sogenannten „Yes-Spendern“ und „No-Spendern“ unterschieden (Bergold & Rupp, 2011, S.123). Einen Yes-Spender zeichnet aus, dass er sich dazu bereit erklärt, dass die durch ihn gezeugten Kinder Auskunft über seine Identität erhalten können (Jansen et al., 2014, S.52). In der Literatur wird mehrheitlich festgestellt, dass diese Möglichkeit den Spenderkindern ab einem Alter von 18 Jahren zusteht (ebd.; Gerlach, 2010, S.42; Bergold & Rupp, 2011, S.123). Vereinzelt ist allerdings auch von einer Grenze von 16 Jahren die Rede (Scheib & Hastings, 2010, S.291). Die meisten deutschen Samenbanken bieten mittlerweile lediglich Spendersamen von Yes-Spendern zum Erwerb an, da nur dieses Vorgehen vereinbar mit dem Recht auf Kenntnis der Abstammung eines jeden Kindes erscheint (Wapler, 2010, S.145f.). Auf dieses Recht und die damit zusammenhängenden Problematiken wird genauer im Kapitel 3.3.3 eingegangen. Bergold und Rupp (2011, S.123) erörtern, dass Paare, die sich für einen Yes-Spender entscheiden, es in der Regel als wichtig für die Entwicklung des Kindes ansehen, seinen Erzeuger kennenzulernen.

Dagegen bewahren No-Spender ihre Anonymität in jedem Fall. Den Kindern bleibt die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme infolgedessen also verwehrt (Bergold, Buschner & Haag, 2015, S.173f.). Gerlach (2010, S.42) erläutert, dass No-Spenden in

⁵ Die Bezeichnung „Co-Mutter“ hat sich insbesondere im juristischen Schrifttum durchgesetzt und wird im Folgenden als Synonym für die Partnerin der leiblichen Mutter des Kindes verwendet, welche diesem gegenüber „eine soziale Elternrolle einnimmt“ (Dittberner, 2004, S.18).

Deutschland im Hinblick auf das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung unzulässig sind, allerdings nicht strafrechtlich verfolgt werden. Bei ausländischen Samenbanken bestehen diesbezüglich unterschiedliche Vorschriften. So können in den Niederlanden lediglich Yes-Spenden erworben werden, wohingegen in Belgien nahezu ausnahmslos No-Spenden üblich sind. Dethloff (2010, S.170) weist darauf hin, dass bei einer No-Spende dem Kind nicht nur das Wissen um die Herkunft vorenthalten wird, sondern es auch zu medizinischen Informationen auf der väterlichen Seite, wie beispielsweise „genetischen Risikofaktoren“ keinen Zugang hat. Bergold, Buschner und Haag (2015, S.165) erklären, dass manche Lebenspartnerinnen eine No-Spende in Anspruch nehmen, da alle anderen Versuche, einen bekannten Spender zu finden, erfolglos verliefen. Diesen Grund führen auch Bergold und Rupp (2011, S.123) auf. Darüber hinaus beschreiben sie aber, dass einige Lebenspartnerinnen auch der Meinung sind, der Wunsch, die eigenen Wurzeln kennenzulernen, resultiere in erster Linie aus einem „sozialen Druck“ heraus, weshalb für sie eine No-Spende für das Aufwachsen des Kindes eine legitime Grundlage darstellt.

3.2 Private Samenspende

Die Alternative zur Samenbank, die sich den lesbischen Paaren bietet, ist die privat organisierte Insemination. Analog zum Aufbau des vorherigen Kapitels werden nun der Zugang und die Rahmenbedingungen dieser Form der Samenspende erläutert.

3.2.1 Zugang und Rahmenbedingungen

Der Zugang zum Samenspender kann sich hier ganz unterschiedlich gestalten. Herbertz-Floßdorf (2015, S.23) erläutert, dass manche Paare eine konkrete Person, beispielsweise aus dem Freundeskreis, als potentiellen Vater ihres Kindes präferieren.⁶ Nach Lehmann (2005, S.31) kann es sich dabei auch um einen Verwandten der Co-Mutter, wie ihren Bruder, handeln. Andere wiederum richten die Bitte an Bekannte, sich nach einem möglichen Spender umzuhören. Alternativ gibt es spezielle Foren im Internet, die zum Ziel haben, Spender und Frauen, die sich für eine Samenspende interessieren, zusammenzuführen. Als Beispiel verweisen Herbertz-Floßdorf (2015, S.23) sowie Jansen et al. (2014, S.44) auf die Webseite www.spermaspender.de, die seit 2003 existiert und auf der Angebote von Spendern und Gesuche von Frauen als Anzeigen geschaltet werden. Jansen et al. (ebd.) merken an, dass hier allerdings keine endgültige Garantie für die

⁶ Ist der Samenspender schwul, möchte aktiv eine Vaterrolle übernehmen und somit gemeinsam mit den beiden Frauen für das Kind sorgen, wird von einer „Queerfamily“ gesprochen (Jansen et al., 2014, S.38).

Seriosität aller Anzeigen gewährleistet werden kann. Eine weitere Möglichkeit einen Samenspender zu finden, stellt das Aufgeben von Anzeigen in Zeitschriften dar (Herbertz-Floßdorf, 2015, S.23).

Eine privat organisierte Samenspende ist im Vergleich zum Service der Samenbank deutlich preisgünstiger (Jansen et al., 2014, S.45). Ob ein Beitrag an den Samenspender gezahlt wird und wie hoch dieser ausfällt, wird individuell zwischen den Beteiligten abgesprochen. Laut Jansen et al. (ebd.) liegen die Preise meist zwischen 30 und 60 Euro, Herbertz-Floßdorf (2015, S.24) gibt eine Preisspanne zwischen 50 und 100 Euro an. Zu bedenken ist allerdings, dass die private Samenspende - anders als die Spende aus einer Samenbank - ein Gesundheitsrisiko für die Frauen birgt, da weder die potentiellen Spender noch das Sperma medizinisch untersucht werden (Jansen et al., 2014, S.45). Daher liegt es im Ermessen der Frauen, sich in dieser Hinsicht ausreichend abzusichern. Häufig verlangen sie von dem Spender vorab einen HIV-Test sowie eine Untersuchung auf ansteckende Krankheiten, manchmal auch einen kostenpflichtigen Nachweis der Qualität des Spermas.

Genau wie bei Samen einer Samenbank, ist es auch bei privat erworbenem Samen möglich, sich diesen in einer Klinik oder Arztpraxis inseminieren zu lassen. In den meisten Fällen der privaten Spende entscheiden sich die Lebenspartnerinnen jedoch für die so genannte „Bechermethode“ (Jansen et al., 2014, S.55). Dies meint, dass die Frau sich eigenständig den Samen mittels einer Einwegspritze oder einer Portiokappe einführt. Bei dieser Methode wird der Samen unmittelbar davor gespendet oder in einem auf Körpertemperatur gehaltenen, sterilen Becher zum gewünschten Ort transportiert.

3.2.2 Auswahl des Samenspenders

Grundsätzlich, so beschreiben es Bergold und Rupp (2011, S.123), erachten lesbische Paare, die sich für einen privaten und somit bekannten Spender entscheiden, genau wie bei der Wahl eines Yes-Spenders, die Möglichkeit, den leiblichen Vater später kennenzulernen, als wichtig für das Kind. Häufig schrecken auch die hohen Kosten der Samenbank die Lebenspartnerinnen ab (Jansen et al., 2014, S.45). Ein weiteres Motiv für die Wahl eines privaten Spenders kann der Wunsch der Lebenspartnerinnen sein, sich vorab einen Eindruck von dem potentiellen Vater ihres Kindes verschaffen zu können und so in gewissem Sinne auch Einfluss auf das Aussehen und die Genetik des Kindes ausüben zu können (ebd., S.42). Ferner besteht häufig die Planung, bei einem folgenden Kind das Sperma desselben Spenders erneut zu verwenden (Lehmann, 2005, S. 30f.).

Darüber hinaus spielen die Vorstellungen der Paare darüber, wie die Beziehung

zwischen Spender und Kind zukünftig aussehen soll und ob und wie stark der Erzeuger sich in erzieherische Fragen einbringen soll, eine große Rolle bei der Wahl des passenden Spenders (Bergold & Rupp, 2011, S.123). Es sollten, so empfiehlt es Gerlach (2010, S.35), zwischen den Beteiligten möglichst genaue Absprachen darüber getroffen werden. Sie weist aber auch darauf hin, dass diese Gespräche keine rechtliche Absicherung bieten können, beispielsweise für den Fall, dass bei dem Spender nach der Geburt des Kindes Vatergefühle entstehen. Letzen Endes findet eine Samenspende immer auf der Basis des Vertrauens statt, dass sich alle Beteiligten an Vereinbarungen halten. Fällt die Wahl auf einen Spender aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis, den die Lebenspartnerinnen schon längere Zeit kennen, hängt das oftmals damit zusammen, dass bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten besteht und sie die Person besser einschätzen können als einen fremden Spender, so Lehmann (2005, S.30). Eine endgültige Sicherheit auf rechtlicher Ebene kann allerdings erst durch eine erfolgreiche SKA erlangt werden (Gerlach, 2010, S.36).

3.3 Rechte der Beteiligten

Das folgende Kapitel befasst sich mit der rechtlichen Situation der Beteiligten nach der erfolgten Samenspende und Geburt des Kindes. Dabei wird zu Beginn die Rechtsstellung der beiden Lebenspartnerinnen vorgestellt, bevor dann die Situation des Samenspenders sowie des Kindes beleuchtet wird.

3.3.1 Die Lebenspartnerinnen

Nach § 1591 BGB ist „*Mutter eines Kindes (...) die Frau, die es geboren hat*“. Somit gilt in der lesbischen Lebenspartnerschaft vor dem Gesetz die leibliche Mutter als rechtliche Mutter des Kindes. Abstammungsrechtlich ist es der Co-Mutter nicht möglich, ebenfalls eine Elternschaft zu begründen, da eine doppelte Mutterschaft in der deutschen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist (Campbell, 2016, S.297). So verfügt die leibliche Mutter über das alleinige Sorgerecht und es wird nur ihr Name in die Geburtsurkunde eingetragen (Gerlach, 2010, S.123). Ihre Partnerin und das Kind gelten vor dem Gesetz als verschwägert (§ 1590 Abs.1 S.1 BGB). Der Co-Mutter steht lediglich die Möglichkeit offen, nach § 1687b Abs. 1 BGB in „*Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes*“ mitzubestimmen, sofern die leibliche Mutter zustimmt und allein sorgeberechtigt ist. Gemeint sind damit Entscheidungen, die oft getroffen werden und sich nicht gravierend auf die Entwicklung des Kindes auswirken, so Gottschalk (in: Heilmann, 2015, § 1687 BGB, Rn.11 f.), beispielsweise Begleitungen zu ärztlichen Routi-

neuntersuchungen oder die Einverständniserklärung zu einer Klassenfahrt. Sobald es sich allerdings um Aspekte mit großer Relevanz für das Leben des Kindes handelt, wie die Entscheidung über die Schulform, besteht für die Co-Mutter keine Entscheidungsbe-
fugnis (Wilke, 2014, S.17). In Notfallsituationen hat sie jedoch gemäß § 1687b Abs. 2
BGB das Recht dazu, „(...) *alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des
Kindes notwendig sind* (...)“. Eine rechtliche Anerkennung als Elternteil kann der Co-
Mutter aber lediglich im Rahmen einer SKA nach § 9 Abs. 7 LPartG zugesprochen
werden.

Vergleicht man diese rechtliche Situation mit der von verheirateten Paaren, wel-
che ein Kind mittels heterologer Insemination zeugen, wird eine Ungleichstellung deut-
lich: Der Ehemann wird in dieser Konstellation im Gegensatz zur Co-Mutter im Rah-
men der Vaterschaftsvermutung nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch zum zweiten
rechtlichen Elternteil des Kindes, obwohl er nicht dessen leiblicher Vater ist (Wapler,
2010, S.119).

3.3.2 Der Samenspender

Es wird also deutlich, dass durch die Abstammungsregelungen des BGB die leibliche
und rechtliche Elternschaft voneinander abweichen können (Green & Thorn, 2015,
S.51). Als rechtlicher Vater gilt nämlich nach § 1592 Nr. 1, 2 und 3 BGB nur, wer zum
Zeitpunkt der Geburt - wie im oben genannten Fall - mit der Kindesmutter verheiratet
ist, die Vaterschaft anerkennt oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.

Dies bedeutet für den Samenspender, dass er allein durch seine Spende nicht
zum rechtlichen Vater des Kindes wird (Thorn & Hilbig-Lugani, 2016, S.218). Das
kann sich nur ändern, wenn seine Vaterschaft festgestellt wird, was von ihm selbst, der
leiblichen Mutter oder dem Kind beantragt werden kann. In diesem Fall würde er unter-
haltspflichtig gegenüber dem Kind werden (§ 1601 BGB), welches außerdem zum ge-
setzlichen Erbe (§ 1924 Abs. 1 BGB) bzw. pflichtteilsberechtigt (§ 2303 Abs. 1 S. 1
BGB) werden würde. In Anbetracht der aktuellen Gesetzeslage ist eine Gewährleistung
von Schutz vor diesen Konsequenzen für den Samenspender nicht möglich (Thorn &
Hilbig-Lugani, 2016, S.218). Demnach besteht für ihn bis zum Abschluss der SKA eine
rechtliche Unsicherheit (Green & Thorn, 2015, S. 51).

Das Eintreffen dieses Falles ist jedoch bei der in dieser Arbeit beschriebenen
Konstellation, in der Einigkeit zwischen den Beteiligten besteht, dass das Kind von der
Lebenspartnerin adoptiert werden soll, als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten (Jan-
sen et al., 2014, S.46). Da die Vaterschaftsanerkennung für die Zustimmung zur SKA

keine Voraussetzung ist, empfehlen Jansen et al. (2014, S.47), dass der Spender die Vaterschaft nicht anerkennt, um sich so am besten gegen Unterhaltsansprüche abzusichern. Auf der anderen Seite ist es denkbar, dass der Samenspender - entgegen der vorherigen Absprachen - nach der Geburt des Kindes nicht auf seine Vaterrechte verzichten möchte. In diesem Fall kann er die Vaterschaft nur mit Zustimmung der Kindesmutter anerkennen. In der Praxis ist auch dies allerdings unüblich, da es in der Regel nicht im Interesse des Samenspenders liegt, in Verantwortung für das Kind zu treten (Müller-Götzmann, 2009, S.322). Dies gilt insbesondere für Samenspender aus einer Samenbank (Jansen et al., 2014, S.49). Bei privaten Samenspendern dagegen sind vorab genaue Absprachen zwischen den Beteiligten über dessen Rolle und die Kontaktgestaltung zum Kind wichtig, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden.

3.3.3 Das Kind

Da sich die rechtliche Situation des Kindes aus der Rechtsstellung der Lebenspartnerinnen und des Samenspenders erklärt, wird nun der Fokus auf das Recht des Kindes auf Kenntnis um die eigene Abstammung gelegt.

Dieses Recht ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.01.1989 (BVerfGE, Az.1 BvR 421/05) als Grundrecht anzusehen und gilt als Bestandteil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). In der Entscheidung wird hervorgehoben, dass das Wissen um die eigene Abstammung entscheidend für die Prägung der Persönlichkeit, die „Individualitätsfindung“ sowie das „Selbstverständnis“ des Menschen ist (BVerfGE 79, Az. 1 BvR 421/05, Rn 59.). Damit werde allerdings „kein Recht auf Verschaffung“ der Kenntnis der eigenen Abstammung verliehen, sondern ein Schutz vor der „Vorenthaltung erlangbarer Informationen“ (ebd., Rn.61). Im Folgenden wird herausgearbeitet, welche Rolle dieses Recht im Rahmen der Zeugung durch heterologe Insemination spielt.

Müller-Götzmann (2009, S.314f.) konstatiert, dass dieses Recht des Spenderkindes dem Vorgehen der Samenbanken entgegensteht, welche „bis zu einem gewissen Grad“ Anonymität für den Spender und die befruchtete Frau gewährleisten. Es handele sich bei der Identität des Spenders um eine solche Information, die zu erlangen ist, weshalb eine Anonymitäts-Garantie für den Samenspender seitens der Samenbanken rechtlich ausgeschlossen ist (ebd., S.317).⁷ In der Praxis zeigt sich allerdings, dass sich nicht alle Ärzt*innen daran halten und es für die Kinder häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, an die entsprechenden Informationen zu gelangen (Spenderkinder, o.J.).

⁷ s. hierzu auch die Entscheidung des OLG Hamm vom 06.02.2013 (Az. I-14 U 7/12)

Dies ist darauf zurückzuführen, dass es in Deutschland kein einheitlich geregeltes Verfahren gibt, in welcher Form die Identität der Samenspender dokumentiert werden muss (Müller-Götzmann, 2009, S.316). Auch, so zeigen es Erfahrungswerte betroffener Spenderkinder, argumentieren einige Mediziner*innen beispielsweise damit, dass die Unterlagen inzwischen vernichtet worden seien (Spenderkinder, o.J.). Erst seit 2007 gilt gemäß § 15 Abs. 2 TPG eine Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren.

Vor dem Hintergrund dieser zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten ist auf das BGH-Urteil vom 28.01.2015 (Az. XII ZR 201/13) hinzuweisen, welches, so beschreibt es Fitting (2016, S.633), ein „gutes Stück Rechtssicherheit“ geschaffen hat und dazu beiträgt, dass bei der Abwägung der Interessen aller Beteiligten zukünftig mehrheitlich zum Vorteil des Kindes entschieden wird. Nach dem Urteil hat das Spenderkind einen Anspruch gegen den/die Reproduktionsmediziner*in, die Identität des Erzeugers zu erfahren, auch wenn diesem Anonymität zugesichert worden war. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Lebensalter des Kindes (BGH, Az. XII ZR 201/13 vom 28.01.2015, Rn.39).

Anzumerken ist ebenfalls, dass aktuell über den Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“, vorgelegt von Referenten des Bundesministeriums für Gesundheit, beraten wird. Dieser enthält unter anderem die Forderung nach einem zentralen Samenspenderregister, in welchem die Daten 110 Jahre lang gespeichert werden sollen (BMG, 2016, S.1). Auch soll gesetzlich verankert werden, dass Spenderkindern das Recht zusteht, ihren Anspruch auf Wissen um eigene Herkunft geltend zu machen und gleichzeitig soll der Spender vor rechtlichen Ansprüchen geschützt werden.

Wie anhand der Darstellung der rechtlichen Situation des Kindes und der Co-Mutter deutlich geworden ist, muss als nächster Schritt für die Lebenspartnerinnen eine SKA erfolgen, um ein rechtlich geltendes Eltern-Kind-Verhältnis herzustellen. Daher beschäftigt sich das nächste Kapitel genauer mit dem Adoptionsverfahren.

4. Vergleich zwischen der Stiefkindadoption in ehelichen Stieffamilien und lesbischen Lebenspartnerschaften

Grundsätzlich sind die „Voraussetzungen und Wirkungen“ der SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften deckungsgleich mit denen in ehelichen Stieffamilien (BAGLJAE, 2015, S.42), für welche die SKA ursprünglich geschaffen wurde (Jansen et al, 2014, S.106). Dennoch ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Lebenssituationen der beiden Zielgruppen Besonderheiten im Verfahren der Lebenspartnerinnen im Vergleich

zu den klassischen Fällen. Daher werden im Folgenden Gemeinsamkeiten und Differenzen gegenübergestellt.

4.1 Begriffsbestimmung und gesetzlicher Rahmen

Unter Stieffamilien werden nach Wilke (2014, S.7) im Allgemeinen Familien verstanden, „(...) in denen der leibliche Elternteil eines Kindes in einer Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebt, der dem Kind gegenüber als sozialer Elternteil auftritt, ohne mit ihm in einer biologischen Verbindung zu stehen“. Diese Definition ist inhaltlich sowohl auf klassische Stieffamilien, als auch auf Lebenspartnerinnen übertragbar. In dieser Arbeit wird allerdings zum besseren Verständnis bewusst zwischen den Begriffen „(ehelichen/klassischen) Stieffamilien“ und „lesbischen Lebenspartnerschaften“ unterschieden. Krähenbühl et al. (2011, S.13) stellen unterschiedliche Typen von Stieffamilien gegenüber. Hier beschränkt sich der Begriff jedoch auf jene Stieffamilien, in denen der/die neue Partner*in und der leibliche Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und miteinander verheiratet sind (Wilke, 2014, S.13), da die Ehe (bzw. ELP) eine Voraussetzung für die SKA darstellt.

Im BGB wird der Begriff „Stiefverwandtschaft“ nicht aufgegriffen, sondern stattdessen mit den bestehenden familienrechtlichen Kategorien umschrieben (ebd., S. 12). So wird dort beispielsweise das „Stiefkind“ als „*Kind seines Ehegatten*“ (§ 1756 Abs. 2 BGB) bezeichnet und der Stiefelternteil als „*(...) Ehegatte eines (...) Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist*“ (§ 1687b Abs. 1 S. 1 BGB). Die SKA ist also in keinem eigens dafür vorgesehenen Gesetz verankert, auch findet rechtlich keine Differenzierung zwischen einer Fremdadoption und einer SKA statt (Wilke, 2014, S.14; S.184; Enders, 2004, S.60). Ihre Legitimation erhält die SKA für eheliche Stieffamilien durch § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB, in dem geregelt wird, dass *ein „(...) Ehegatte ein Kind seines Ehegatten allein annehmen kann*“. Für die Lebenspartnerinnen ist die Möglichkeit zur SKA in § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG verankert.

4.2 Lebenssituationen

Vergleicht man die Lebenssituationen der beiden Zielgruppen, lassen sich grundlegende Unterschiede feststellen (Dittberner, 2004, S.178).

Nach Krähenbühl et al. (2011, S.25) geht in den meisten Fällen der Entstehung der klassischen Stieffamilie die Trennung oder Scheidung der leiblichen Eltern des Kindes voraus, während der Tod des zweiten Elternteils die eher seltenere Variante darstellt. Wenn die SKA beantragt wird, ist der Stiefelternteil in der Regel an der Erzie-

hung beteiligt, zahlt Unterhalt und nimmt auch in emotionaler Hinsicht eine Elternrolle gegenüber dem Kind ein (Wilke, 2014, S.6). Statistisch gesehen handelt es sich heutzutage nach Krähenbühl et al. (2011, S.39) meistens um Stiefvaterfamilien.⁸ Dabei kann nach Wilke (2014, S.5) die Art der Beziehung zwischen Stiefvater und Kind von Fall zu Fall variieren. Sie beschreibt, dass eine mögliche Spannbreite von einer Abneigung des Kindes gegenüber dem Stiefelternteil bis hin zur Akzeptanz oder der Wahrnehmung als vertraute Bezugsperson möglich ist. Genauso unterschiedlich kann auch die Beziehung des Kindes zum leiblichen Vater ausfallen (Dumke, 2007, S.61). So existieren Fälle, in denen Vater und Kind sich fremd sind und kein Kontakt besteht (ebd.), es kann aber auch vorkommen, dass noch eine konstante Beziehung, auch zu dessen Verwandten, besteht (Dethloff, 2010, S.167).

Im Gegensatz zu den ehelichen Stieffamilien haben die Lebenspartnerinnen das Kind als gemeinsames Wunschkind bewusst geplant (Dittberner, 2004, S.178f.; Herbertz- Floßdorf, 2010, S.23). Aus diesem Grund wird diese Art der Familiengründung in der Literatur häufig mit dem Begriff „geplant lesbische Familie“ betitelt (Green & Thorn, 2015, S.49; Thorn, 2010, S.73; Scheib & Hastings, 2010, S.291). Charakteristisch ist, dass die Planung zumeist sehr intensiv ausfällt, da die Paare vorab vor vielen Entscheidungen stehen (Green & Thorn, 2015, S.50; Thorn, 2010, S.74; Bergold & Rupp, 2010, S.122). Dazu gehören beispielsweise Fragen nach der Wahl und Rolle des Samenspenders (Bergold & Rupp, 2010, S.123; Thorn & Hilbig-Lugani, 2016, S.218f.), die Entscheidung, welche der beiden Frauen das Kind austragen soll oder wie nach der Geburt die Rollenverteilung mit zwei Müttern gestaltet werden und dem Umfeld die Stellung der Co-Mutter erklärt werden soll (Thorn & Hilbig-Lugani, 2016, S.218, Thorn, 2010, S.74f.; Bergold & Rupp, 2010, S.124). Ebenfalls macht sich eine Vielzahl der Lebenspartnerinnen Gedanken über die spätere Aufklärung des Kindes und dessen Vorbereitung auf eventuelle Diskriminierungen durch Mitmenschen (Thorn & Hilbig-Lugani, 2016, S.218).

Die Zeugung ihres Kindes mittels Spendersamen, die sie wählen, da eine Befruchtung auf natürlichem Weg für sie nicht in Frage kommt, hat für sie nach Dittberner (2004, S.178) dieselbe Bedeutung wie die biologische Elternschaft für heterosexuelle Paare. Dies bestätigt auch eine Studie von Bergold und Rupp (2010, S.133), in welcher durch die befragten lesbischen Paare zum Ausdruck gebracht wird, dass als ausschlag-

⁸ Dementsprechend wird im Folgenden zu Zwecken der besseren Lesbarkeit stets die männliche Form für Bezeichnungen des Stiefelternteils gewählt (und damit analog von dessen „Ehegattin“ und dem „leiblichen Vater“ gesprochen). Damit eingeschlossen ist die in geringerer Zahl ebenfalls existierende Gruppe der Stiefmütter (sowie der Ehegatten und leiblichen Mütter).

gebender Faktor für das Selbstverständnis als Mutter die gemeinsame Planung des Kindes empfunden wird und weniger die tatsächliche Abstammung. In der Regel wird bereits die Insemination von der anderen Partnerin begleitet und die Schwangerschaft und Geburt gemeinsam durchlebt. Genauso wird nach der Geburt des Kindes die Betreuung und Versorgung praktisch wie finanziell unter beiden Lebenspartnerinnen aufgeteilt.

Die Rolle des Samenspenders ist dabei in der Mehrheit aller Fälle nicht mit der des leiblichen Vaters in Stieffamilien vergleichbar. In den lesbischen Lebenspartnerschaften ist der Samenspender oftmals nicht bekannt, hat kein Interesse an einem Kontakt zu dem Kind, übernimmt keine Elternrolle und kommt nicht für den Unterhalt auf (Dittberner, 2004, S.179f.).

4.3 Gründe für die Beantragung

Resultierend aus den oben beschriebenen, unterschiedlichen Ausgangslagen der Zielgruppen mit Blick auf die Art der Familiengründung, können die Gründe für die Beantragung einer SKA ebenfalls Differenzen aufweisen.

Ein wichtiges Motiv für die SKA in ehelichen Stieffamilien ist, die bereits faktisch ausgelebte Elternrolle in eine rechtliche Form zu bringen (Wilke, 2014, S.6). Damit verbunden sind die Übernahme der elterlichen Sorge, das Absichern der Elternposition im Falle des Todes der Kindesmutter (ebd.) und die Auswirkungen im Unterhalts- und Erbrecht (BAGLJAE, 2015, S.42; Wilke, 2014, S.66).

Aber manchmal spielen auch andere Gründe eine Rolle, wie z.B. der Wunsch, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, obwohl dies auch durch die Einbenennung des Kindes nach § 1618 S. 1 BGB verwirklicht werden könnte (Enders, 2004, S.61; Wilke, 2014, S.76). Ferner soll häufig mittels der SKA des Kindes durch den aktuellen Ehepartner nur die neu eingegangene Partnerschaft gefestigt werden (Wilke, 2014, S.74), es wird vornehmlich dem Wunsch der Kindesmutter nachgegeben oder es sollen ausländerrechtliche Regelungen umgangen werden (BAGLJAE, 2015, S.41). Es kann auch vorkommen, dass die Rechte des leiblichen Vaters ausgehebelt werden sollen oder aber, dass durch die Adoption einvernehmlich erreicht werden soll, dass dieser zwar sein Recht auf Umgang aufgibt, dafür aber keinen Unterhalt mehr zahlen muss (Wilke, 2014, S.74f.)

Die Gründe für die Beantragung einer SKA seitens der Co-Mutter werden in der Literatur weniger ausführlich diskutiert. Ebenso wie es auch bei den Stiefvätern der Fall sein kann, wird hier insbesondere der Wunsch der rechtlichen Absicherung der Elternposition hervorgehoben (Wilke, 2014, S.7; Lehmann, 2005, S.19). Im Vordergrund steht

dabei der Gedanke, in vollem Umfang für das Kind sorgen zu können, auch wenn die Lebenspartnerin versterben oder es zu einer Trennung kommen sollte (Wilke, 2014, S.7). Ähnliche Ergebnisse liefert auch die Studie des Bundesjustizministeriums (BJM) aus dem Jahr 2009, auf die sich Jansen et al. (2014, S.109f.) berufen. Die befragten Co-Mütter nennen als die drei Hauptmotive für die SKA die Tatsache, dass es sich um ein gemeinsames Wunschkind handelt (85%), den Wunsch nach einem gemeinsamen vollen Sorgerecht (84%) und „die mit der rechtlichen Absicherung verbundene Anerkennung als Familie“ (78%). Für 41% der Befragten spielen darüber hinaus erbrechtliche Motive eine Rolle und 13% nennen zusätzlich finanzielle Gründe. Nach Jansen et al. (2014, S. 110) stellt die SKA für die Lebenspartnerinnen häufig „(...) nur ein weiterer Schritt entlang des roten Fadens der gemeinsamen Familiengründung“ dar.

4.4 Rechtliche Folgen

Im Folgenden werden die rechtlichen Konsequenzen der SKA näher beleuchtet. Diese sind für den angeheirateten Stiefelternteil und die lesbische Co-Mutter identisch. Auch wenn die Begrifflichkeiten im BGB sich lediglich auf die Ehe beziehen, gelten die Bestimmungen gleichermaßen für die SKA in Lebenspartnerschaften, was sich aus § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG ergibt.

Mit der SKA wird dem sozialen Elternteil die volle elterliche Sorge zugesprochen (§ 1754 Abs. 3 BGB), wodurch das Kind gemäß § 1754 Abs. 1 BGB zum „*gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten*“ wird. Das bedeutet, dass der Stiefvater/die Co-Mutter und das Kind nicht mehr verschwägert sind, sondern nun kraft Gesetzes ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen besteht (Wilke, 2014, S.44f.).

Insbesondere in den klassischen Fällen der SKA Minderjähriger ist es relevant, dass nicht nur das Verwandtschaftsverhältnis zum leiblichen Vater, sondern zugleich auch zu den bisherigen Verwandten von diesem und somit auch deren früheren Rechte und Pflichten kraft Gesetzes erlöschen (§ 1755 Abs. 1 BGB). Dagegen bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zur Mutter mit deren Verwandten bestehen (§ 1755 Abs. 2 BGB). Dies stellt eine Besonderheit der SKA im Vergleich zur Volladoption dar (vgl. Gottschalk in: Heilmann, 2015, § 1757 BGB, Rn.5f.), bei der alle Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten gemäß § 1755 Abs. 1 BGB erlöschen. Ausgenommen davon ist bei der SKA allerdings der Fall, dass der extern lebende leibliche Elternteil verstorben ist und Inhaber der elterlichen Sorge war (§ 1756 Abs. 2 BGB). Dann erlischt die Verwandtschaft zu ihm und seinen Verwandten nicht (Enders, 2004, S.61). Gleichzeitig verliert der leibliche Vater das Sorgerecht, wenn er es vorher hatte.

Dieses ruht bereits gemäß § 1751 Abs. 1 S. 1 BGB, sobald er in die SKA eingewilligt hat, bzw. seine Einwilligung ersetzt worden ist (s. dazu Kapitel 4.4).

Des Weiteren greifen mit Beschluss der SKA die §§ 1616ff. BGB, welche sich auf generelle Regelungen des Eltern-Kind-Verhältnisses beziehen (Wilke, 2014, S.46). Außerdem ist der Stiefvater/die Co-Mutter nach den §§ 1601ff. BGB verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren und es entsteht ein gegenseitiges Erbrecht, da das Kind gemäß § 1924 Abs. 1 BGB Erbe der ersten Ordnung ist:

Darüber hinaus können sich für das Kind gegebenenfalls namensrechtliche Konsequenzen ergeben (Wilke, 2014, S.47). Entsprechende Regelungen sind in § 1757 BGB zu finden, die analog für die Lebenspartnerschaften gelten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Stiefvater/die Co-Mutter durch die SKA umfassend als rechtlicher Elternteil des Kindes mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten anerkannt wird (Wilke, 2014, S.48), während der leibliche, extern lebende Elternteil diese verliert (Dethloff, 2014, S.38). An der alltäglichen Lebenssituation des Kindes ändert sich in der Regel nichts. In erster Linie entscheidend sind die oben aufgeführten, umfassenden rechtlichen Konsequenzen, die der Beziehung zwischen Stiefelternteil/Co-Mutter und Kind einen anderen rechtlichen Status verleihen, so Wilke (2014, S.52) und Peschel-Gutzeit (2004, S.50). Braun (in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn.2) betont, dass es sich bei der Adoption um „(...) den stärksten Eingriff in das natürliche Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und die maßgeblichste Änderung des Familienverhältnisses für das Kind“ handelt, deren Folgen ein Leben lang gelten und nur unter enorm engen Voraussetzungen und in Ausnahmefällen revidierbar sind.

4.5 Ablauf des Verfahrens

Der Adoptionsantrag durch die Co-Mutter bzw. den Stiefvater muss notariell beurkundet und an das Familiengericht weitergeleitet werden (Gerlach, 2010, S.125). Zuvor können sich die Lebenspartnerinnen/Eheleute in einem ersten Informationsgespräch in der AVS beraten lassen (Lehmann, 2005, S.20). Manche Stieffamilien wenden sich auch ohne diese Erstberatung an den/die Notar*in, wie es Riedle, Gillig-Riedle und Riedle (2012, S.103) beschrieben. Dem/der Notar*in müssen eine Vielzahl von Unterlagen vorgelegt werden, beispielsweise auch Führungs- und Gesundheitszeugnisse (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 189 FamFG, Rn.19). Voraussetzung ist, dass der/die Annehmende nach § 1743 S. 1 BGB mindestens 21 Jahre alt ist und mit dem leiblichen Elternteil des Kindes in einer ELP lebt (§ 9 Abs. 7 LPartG) oder verheiratet ist (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). Grundsätzlich gilt auch, dass beide leibliche Elternteile des Kindes

gemäß § 1747 Abs. 1 BGB durch eine notarielle Urkunde in die SKA einwilligen müssen. Dies ist frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich (§ 1747 Abs. 2 S. 1 BGB). Ist das zu adoptierende Kind 14 Jahre oder älter, muss auch dieses gemäß § 1746 Abs. 1 S. 3 BGB selbst seine Einwilligung in die SKA erteilen, bedarf dazu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hierbei handelt es sich meistens um die Mutter, die somit zweimal in die Adoption einwilligt (Dethloff, 2010, S.164).

Im Hinblick auf die Einwilligung ergeben sich bei den beiden Zielgruppen unterschiedliche Besonderheiten: Insbesondere bei dem SKA-Verfahren in klassischen Stieffamilien können Schwierigkeiten auftreten, wenn der leibliche Vater des Kindes seine Einwilligung in die Adoption verweigert (Riedle, Gillig-Riedle & Riedle, 2012, S.103). Gemäß § 1748 Abs. 1 BGB ist dann die Ersetzung der Einwilligung dieses Elternteils unter strengen Voraussetzungen durch das Familiengericht möglich.

Bezüglich der Einwilligung des Samenspenders ergeben sich Differenzen zwischen Samenspendern aus dem privaten und dem medizinischen Kontext, wie aus dem BGH-Urteil vom 18.02.2015, Az. XII ZB 473/13, zit. n. Germerott (2015, S.762f.), hervorgeht. Demnach muss ein privater Samenspender grundsätzlich vom Adoptionsverfahren benachrichtigt werden. Macht er dann glaubhaft, dass er keine rechtliche Elternstellung übernehmen möchte, kann auf seine Beteiligung verzichtet werden. Ein Verschweigen seiner Identität durch die Lebenspartnerinnen, auch wenn dies nach ihren Angaben dem Wunsch des Spenders entspricht, gilt nun aber als unzulässig. Ein Samenspender, der seinen Samen einer Samenbank zur Verfügung gestellt hat, muss dagegen nicht über das Verfahren informiert werden und somit auch nicht in die SKA einwilligen, weil davon auszugehen ist, dass dieser „(...) von vornherein auf seine (mögliche) Vaterstellung verzichtet habe (...)“ (ebd., S.762).

Wenn der Antrag bei Gericht eingegangen ist, bittet dieses die AVS um eine gutachterliche Stellungnahme nach § 189 FamFG (Gerlach, 2010, S.125). Braun (in: Heilmann, 2015, § 189 FamFG, Rn.2) betont deren große Relevanz für die spätere richterliche Entscheidung. Für die Erstellung benötigen die Mitarbeiter*innen der AVS noch weitere Unterlagen von dem Stiefelternteil, die von Stadt zu Stadt variieren können (Lehmann, 2005, S.20). Häufig werden ein Fragebogen und ein Lebensbericht gewünscht, in welchem Themen wie die Herkunftsfamilie und Kindheit der Co-Mutter/des Stiefvaters, die aktuelle Familiensituation und das Zusammenleben mit dem Stiefkind beleuchtet werden sollen (Regenbogenfamilien NRW, o.J.). Des Weiteren findet im Rahmen der Eignungsprüfung mindestens ein Hausbesuch bei der Familie statt, um das soziale und wohnliche Umfeld kennenzulernen. Es werden Gespräche mit den Beteilig-

ten geführt, insbesondere mit dem Stiefvater/der Co-Mutter und dem Kind (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 189 FamFG, Rn.11; Maurer in: Rauscher, 2013, § 189 FamFG, Rn.15).

Nachdem die AVS die Stellungnahme an das Familiengericht weitergeleitet hat (Jansen et. al, 2014, S.122), lädt dieses dann die Familienangehörigen zu einem Gerichtstermin ein, um den Stiefvater/die Co-Mutter und ggf. auch das Kind gemäß § 192 FamFG persönlich anzuhören, wobei keine Altersgrenze besteht (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 192 FamFG, Rn.6). Nach § 192 Abs. 3 FamFG kann auf die Anhörungspflicht eines minderjährigen Kindes lediglich verzichtet werden, wenn „(...) Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist“. Letzteres trifft in aller Regel nach Dethloff, (2010, S.168) auf die Spenderkinder der Lebenspartnerinnen zu. Hat das Gericht seinen Beschluss gefasst, teilt es diesen auch der AVS mit (§ 194 Abs. 2 S. 1 FamFG). Fällt der Beschluss positiv aus, wird die Geburtsurkunde des Kindes geändert, indem beide Mütter bzw. Stiefvater und Mutter als Eltern eingetragen werden (Jansen et. al, 2014, S.123).

4.6 Rolle der Adoptionsvermittlungsstelle

Es ist nicht explizit gesetzlich festgelegt, was die Stellungnahme der AVS nach § 189 FamFG im Einzelnen zu beinhalten hat. Grundsätzlich muss sich diese aber an § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB orientieren, also der Frage der Kindeswohldienlichkeit nachgehen und untersuchen, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 189 FamFG, Rn.10). Wilke (2014, S.92f.) erklärt, dass es bei einer SKA im Gegensatz zu einer Fremdadoption nicht im Ermessen der Fachkräfte liegt, im Voraus geeignete und geprüfte Adoptionsbewerber für das Kind auszuwählen. Aus diesem Grund ist es hier, um dem Kindeswohl gerecht zu werden, angezeigt, die aktuelle Lebenssituation des Kindes in der Stieffamilie und dessen voraussichtliche Persönlichkeitsentwicklung dort mit und ohne SKA gegenüberzustellen. Dabei sei entscheidend,

„(...) ob die Änderung der rechtlichen Ausgestaltung des Stiefeltern-Kind-Verhältnisses und das Erlöschen der Abstammungsbeziehung zum externen Elternteil der tatsächlichen Lebenssituation des Kindes derart positiv zuträglich sind, dass ihm eine - bis dahin nicht vorhandene - Stabilität und Sicherheit vermittelt wird“ (ebd., S.92f.).

Große Beachtung sollte nach Braun (in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn.14) in den klassischen SKA-Fällen dabei der Beziehung zwischen Kind und leiblichem Vater sowie dessen Verwandten geschenkt werden. Betrachtet man die in Kapitel 4.3 ausgeführ-

ten möglichen Gründe für die Beantragung einer SKA in den klassischen Fällen, wird deutlich, dass diese oftmals nicht ausnahmslos auf das Wohl des Kindes abzielen, sondern die Interessen des Stiefvaters und dessen Ehegattin widerspiegeln, was dem am Kindeswohl orientierten Leitbild der Adoption entgegensteht (Wilke, 2014, S.77; vgl. Braun in: Heilmann, § 1741 BGB, Rn.15; Dittberner, 2004, S.172). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass darüber hinaus die SKA mit erheblichen rechtlichen Folgen für den leiblichen Vater verbunden ist (vgl. Kapitel 4.4.), kann eine SKA also insbesondere dann in Erwägung gezogen werden, wenn seit vielen Jahren kein Kontakt zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater besteht oder dieser unbekannt oder verstorben ist (Dethloff, 2014, S.38; BAGLJAE, 2015, S.42). Existiert dagegen noch eine Verbindung und möchte sich der leibliche Vater nach wie vor an der Erziehung beteiligen, muss genau überprüft werden, inwieweit und ob sich durch die SKA rechtliche und tatsächliche Vorteile durch für das Kind ergeben (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn. 15).

Daher besteht Einigkeit darüber, dass von den Fachkräften gründlich eruiert werden muss, wie sich die Lebenssituation des Kindes gestaltet und welche Gründe für den Wunsch zur SKA vorliegen (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn.16; BAGLJAE, 2015, S.41). Dabei sollte der Stiefelternteil auf die Schwägerschaft hingewiesen werden, die ohne die SKA zum Kind besteht (BAGLJAE, 2015, S.41). Genauso muss der leibliche Vater beraten werden und über die Konsequenzen einer SKA informiert werden, bevor er die Zustimmung erteilt. Insbesondere, wenn das Kind aufgrund seines Alters selbst in die SKA einwilligt, sollte auch dieses umfassend aufgeklärt werden, so Wilke (2014, S.159), sodass es sowohl auf emotionaler als auch auf intellektueller Ebene verstehen kann, was sich mit der Adoption verändert. Dies sollte häufig der Fall sein, zumal es sich bei den Stiefkindern nur in Ausnahmen um Kleinkinder oder Säuglinge handelt (ebd., S.199).

Im Gegensatz zu dieser „(...) Beendigung einer bestehenden rechtlichen Beziehung (...)“ zum leiblichen Vater, sehen Jansen et al. (2014, S.125) bei den lesbischen Lebenspartnerschaften die „(...) doppelte Absicherung des Kindes durch die Aufnahme einer zweiten rechtlichen Elternbeziehung“ im Vordergrund. Entsprechend dazu werden auch in den Gesprächen zwischen den Mitarbeiter*innen der AVS und den beiden Frauen andere Aspekte schwerpunktmäßig relevant. Thematisiert werden häufig die Partnerschaft und damit verbunden die Rollenverteilung als Eltern, sowie der Umgang der Lebenspartnerinnen mit der eigenen Homosexualität und die Einbindung in soziale Netzwerke. Ferner ist die Entstehung und biologische Herkunft des Kindes ein wichtiges

Thema. Dabei ist es den Mitarbeiter*innen nach Lähnemann (2007) ein Anliegen, über die Rolle des Samenspenders zu sprechen und zu erörtern, wie offen die Lebenspartnerinnen dem Kind gegenüber in Bezug auf diese Aspekte sind bzw. sein werden. In diesem Zusammenhang wird oftmals auf die Bedeutsamkeit für das Kind hingewiesen, zu wissen, wer der biologische Vater ist (Jansen et. al, 2014, S.111). Außerdem sollte nach Wilke (2014, S.144) überprüft werden, inwieweit die Lebenspartnerinnen in der Lage sind, das Kind auf zukünftige eventuelle Stigmatisierungen aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit vorzubereiten und es diesbezüglich zu stärken. Ebenso wird oftmals Wert darauf gelegt, dass das Kind männliche Bezugspersonen hat (Herbertz-Floßdorf, 2010, S.24). Die Beziehung der Co-Mutter zum Kind spielt im Verfahren genauso eine Rolle wie bei den Stieffamilien. Allerdings wird das Kind in der Regel nicht in das Verfahren mit einbezogen, da die SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften meistens innerhalb der ersten drei Lebensjahre beantragt wird (Rupp & Dürnberger, 2010, S.74). Hier kann stattdessen das Verhalten des Kindes und dessen Bindung zur Co-Mutter beobachtet werden (vgl. Maurer in: Rauscher, 2013, § 189 FamFG, Rn.15).

Der zweite in der Stellungnahme zu berücksichtigende Aspekt gemäß § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB ist das Eltern-Kind-Verhältnis. Wilke (2014, S.145) erläutert, dass die Merkmale einer Eltern-Kind-Beziehung unterschiedlich ausgelegt werden, darunter aber beispielsweise das Übernehmen von elterlichen Aufgaben und das Vorhandensein einer „emotionalen Bindung“ gefasst werden können. Ferner wird oftmals der Schluss gezogen, dass für eine Verbindung zwischen Stiefvater/Co-Mutter und Kind auch eine beständige Ehe bzw. ELP von Nöten ist (Wilke, 2014, S.147; Enders, 2004, S.63). Manche AVS setzen nach Enders (2004, S.63) daher für die Beantragung der SKA voraus, dass die Ehe/ELP schon längere Zeit anhält.

Um den Mitarbeiter*innen der AVS die Prognose zu vereinfachen, ob das Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist oder voraussichtlich entstehen wird, sieht das Gesetz vor, dass „(...) *der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat*“ (§ 1744 BGB). Der Wortlaut des Paragraphen ist so formuliert, dass die Einhaltung der Adoptionspflegezeit und deren Länge nicht zwingend sind bzw. variabel gestaltet werden können (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1744 BGB, Rn.1; Heiderhoff in: Viefhues, 2017, § 1744 BGB, Rn.2; Wilke, 2014, S.153). In der Praxis ist es üblich, so Heiderhoff (in: Viefhues, 2017, §1744 BGB, Rn.2), einen Mindestzeitraum von einem Jahr als erforderlich anzusehen, bevor die Adoption ausgesprochen werden kann. Diese Probezeit ist für die Fachkräfte vor allem bei klassischen SKA schwieriger zu beurteilen als bei Fremdadoptionen, da die Kinder üblicherweise bereits länger in der Stieffamilie

leben als die Mitarbeiter*innen in den Fall involviert sind und sich der Zeitraum daher ihrem Einfluss entzieht (Wilke, 2014, S.152; vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1745 BGB, Rn.4). Dennoch ist die Probezeit im übertragenden Sinne auch in Fällen der SKA anwendbar, da auch hier Stabilität in der Familie und eine gefestigte Beziehung zwischen Stiefelternteil und Kind unabkömmlich sind (Heiderhoff in: Viefhues, 2017, § 1744 BGB, Rn.2).

Die Einhaltung des Adoptionspflegejahrs in Fällen der SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften wird im juristischen Schrifttum kontrovers diskutiert. Heiderhoff (ebd.) und Braun (in: Heilmann, 2015, § 1745 BGB, Rn.3) sprechen sich dagegen aus, dass hier ein Jahr zwingend abgewartet werden muss. Braun (ebd.) ist der Meinung, ein solches Vorgehen sei mittlerweile „überholt“. Dies bestätigt auch der Beschluss des Amtsgerichtes Elmshorn (Az. 46F 9/10 vom 20.12.2010, Rn.12) welcher beinhaltet, dass das Adoptionspflegejahr bei Spenderkindern, welche in lesbische Lebenspartnerschaften hineingeboren werden, nicht eingehalten werden muss. Dies wird damit begründet, dass weder das Kindeswohl, noch die Mutter-Kind-Beziehung infrage gestellt werden kann, da es sich um „das Wunschkind beider Partnerinnen“ handelt, welches „(...) aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Partnerinnen entstanden [ist] und (...) von beiden Partnerinnen gleichermaßen geliebt und umsorgt [wird]“. Darüber hinaus heißt es, es sei „(...) sachlich nicht gerechtfertigt, das Kind ein Jahr auf eine rechtliche Verbindung zu der Person warten zu lassen, die faktisch bereits der zweite Elternteil ist“ (ebd., Rn.17). Dagegen vertritt Maurer (in: Schwab, 2012, § 1744 BGB, Rn.14) zwar den Standpunkt, dass bei Säuglingen generell eine kürzere Dauer der Adoptionspflege anzusetzen ist als bei älteren Kindern, die schon emotionale Beziehungen zu anderen Erwachsenen aufgebaut haben. Er spricht sich allerdings deutlich gegen einen kompletten Verzicht auf die Pflegezeit aus und nennt explizit, Lebenspartner*innen als Zielgruppe, denen man „(...) ohne Schaden für die Pflegebeziehung ein Abwarten [zuzumuten kann]“ (ebd., Rn.14).

Neben diesen beiden zu bewertenden Aspekten entspricht es den fachlichen Standards der AVS die „Elterneignung“ zu überprüfen (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn.14). Dazu zählt unter anderem die Erziehungsfähigkeit und Persönlichkeit des/der Annehmenden sowie dessen/deren Lebensgeschichte, das soziale und familiäre Umfeld, die gesundheitliche Verfassung und die Überprüfung auf Vorstrafen (ebd.). In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eignungsprüfung ebenso sorgfältig wie bei Adoptionen von fremden Kindern vorstattgehen muss (BAGLJAE, 2015, S.40).

Darüber hinaus ist im Besonderen in klassischen SKA-Fällen, in denen der Stiefvater noch weitere Kinder aus einer vorangehenden Beziehung hat, welche nicht mit ihm zusammenleben, § 1745 BGB zu beachten (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1745 BGB, Rn.7). In § 1745 S. 1 BGB wird unter anderem geregelt, dass die Adoption nicht beschlossen werden darf, wenn diese nicht mit den Interessen der anderen Kinder vereinbar ist, wobei gemäß § 1745 S.2 BGB vermögensrechtliche Aspekte dafür nicht ausschließlich entscheidend sein sollen. Diese Vorschrift sieht insbesondere vor, die anderen Kinder zu schützen (vgl. Heiderhoff in: Viefhues, 2017, Rn.1, § 1745 BGB), da ihre Einwilligung im Gesetz nicht vorgesehen ist (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1745 BGB, Rn.6).

Nachdem nun ein Überblick über das Adoptionsverfahren gegeben wurde, folgen als letzter Punkt der theoretischen Grundlagen Forderungen zu Alternativen zur SKA in den lesbischen Lebenspartnerschaften.

4.7 Alternative Forderungen zur Stiefkindadoption in lesbischen Lebenspartnerschaften

Ein Blick in das europäische Ausland zeigt, dass in vielen Ländern die rechtliche Zuordnung der Co-Mutter zum Kind automatisch erfolgt (Gerlach, 2010, S.12). Dass in Deutschland zunächst die SKA abgeschlossen werden muss, wird von Lesbeninitiativen, aber auch in politischen und juristischen Diskursen oft kritisch betrachtet. Daher stößt man in diesem Kontext in Bezug auf die SKA häufig auf Begriffe wie „Umweg“ (Green & Thorn, 2015, S.51; Germerott, 2015, S.763), „Notlösung“ (Schumann, 2015, S.10) oder „unnötig schwerfällig“ (Helms, 2015, S.54).

Schumann (2015, S.7ff.) stellt heraus, dass die Frage, wie die Elternschaft in Zeiten der reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten familienrechtlich ausgestaltet werden soll, seit mehr als 30 Jahren diskutiert wird, jedoch bis heute noch in vielen Punkten Regelungen ausstehen. Ihrer Meinung nach besteht ein Reformbedarf des Kindschaftsrechts, da dieses noch auf die traditionelle Art der Familienbildung innerhalb der Ehe ausgerichtet sei und die Spaltung von rechtlicher und sozialer Elternschaft nicht hinreichend berücksichtige (ebd., S.14). Bezüglich der SKA bei Spenderkindern in lesbischen Lebenspartnerschaften sieht Schumann (2015, S.11f.) keine „sachlichen Gründe“, die die Unterscheidung zwischen homo- und heterosexuellen Paaren rechtfertigen. Als rechtliche Maßnahmen schlägt sie zum einen die Möglichkeit der „Pluralisierung von Elternverantwortung“ (ebd., S.14) vor. Damit ist gemeint, dass mehr als zwei Elternteile eine Elternrolle für das Kind einnehmen können. Diese Regelung könnte in

einzelnen Fällen der privaten Samenspende sinnvoll sein, wenn die Lebenspartnerinnen nicht ausschließen, dass der Spender am Leben des Kindes teilhat. Da es sich dabei nicht um den Regelfall handelt, lautet ihre grundsätzliche Forderung, dass die Co-Mutter dem Kind direkt als Elternteil abstammungsrechtlich zugeordnet wird (ebd., S.16) - analog zu den abstammungsrechtlichen Regelungen für Ehepaare nach § 1592 Nr. 1 BGB. Diese Forderung findet auch im weiteren juristischen Schrifttum viele Befürworter*innen (Heiderhoff, 2015, S.1823; Helms, 2015, S.54). Dethloff (2010, S.169) weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass es sich „zu Lasten des Kindes“ auswirke, wenn dessen rechtliche Absicherung erst nach der SKA erfolgt, anstatt mit Geburt. Müller-Götzmann (2009, S.322) geht sogar so weit zu sagen, dass „(...) im Schrifttum (...) davon ausgegangen [wird], daß die Stiefkindadoption nach erfolgter heterologer Insemination (...) im Zweifel immer dem Kindeswohl entsprechen werde“.

Seitens der Interessenverbände für Lesben wird, entsprechend dem Argumentationsgang dieser Arbeit, oftmals mit der unterschiedlichen Lebenssituation der Lebenspartnerinnen im Vergleich zu den klassischen Stieffamilien argumentiert. So konstatiert Lähnemann (2007), dass die Gleichstellung mit den Stieffamilien häufig nicht der „(...) Familiensituation gerecht“ werde, wobei sie vor allem die, teils seitens der AVS vorgegebene, Dauer der Pflegezeit und des Zusammenlebens kritisiert. Ähnlich äußert sich Herbertz-Floßdorf (2010, S.23), die auf die unterschiedlichen Ausgangslagen der Paare hinweist und der Meinung ist, dass das Verfahren als „(...) nicht passend für die Lebenswirklichkeit (...)“ der Familien erscheint. Auch Jansen et al. (2014, S.106) erheben den Vorwurf, dass in dem Verfahren „(...) Bewertungskriterien angelegt [werden], welche die Lebenswirklichkeit und Familiengnese in Lebenspartnerschaften nicht berücksichtigen.“ Ferner weist Herbertz-Floßdorf (2010, S.26) auf die finanzielle Belastung für die Kommunen und den erhöhten Arbeitsaufwand für die Jugendämter hin, die durch die SKA entstehen und durch eine Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe vermieden werden könnten. Auch seitens der Interessenverbände für Lesben besteht also der Wunsch nach Anerkennung der Elternschaft der Co-Mutter direkt nach der Geburt und somit auch nach einer Gleichstellung der Lebenspartnerinnen mit Eheleuten, welche ein Kind mittels Samenspende zeugen (ebd., S.23; Lähnemann, 2007).

Politisch wird das Thema ebenfalls aufgegriffen. Bisher hat die Bundesregierung ihre im Koalitionsvertrag verankerte Ankündigung, „rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen (...)“ (CDU, CSU & SPD, 2013, S. 105) zu beseitigen, im Hinblick auf die SKA bei Spenderkindern in lesbischen Lebenspartnerschaften nicht verwirklicht. Im Rahmen ihrer Antworten auf die Wahl-

prüfsteine des LSVD für die Bundestagswahl 2013 verweisen die CDU/CSU (2013, S. 2) auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG, der eine „(...) Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft“ nach wie vor erlaube.

Die SPD (2013, S.1) dagegen spricht sich für eine “Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ aus. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (2013), Die Linke (2013) und die Piratenpartei (2013) befürworten diese ebenfalls und wünschen sich zudem explizit eine abstammungsrechtliche Gleichbehandlung. Der Vorschlag der FDP, die einer Gleichstellung der Ehe und ELP auch zustimmt, sieht vor, dass „(...) das Verwandtschaftsverhältnis zu beiden leiblichen Eltern erhalten bleibt, wenn alle Beteiligten dem zustimmen und es dem Kindeswohl nicht widerspricht“, die Co-Mutter darüber hinaus aber ebenfalls als rechtlicher Elternteil anerkannt werden kann (FDP, 2013).

Im Februar 2016 legte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs.18/7655 vom 24.02.2016) dem Bundestag einen Gesetzesantrag mit dem Titel „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ vor, indem ein konkreter Vorschlag zur Ausgestaltung der Elternschaft bei Spenderkindern enthalten ist. Gefordert wird ein neues „familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung“ (ebd., S.2). Demnach sollen die Lebenspartnerinnen und der Samenspender in Zukunft gemeinsam vor der Insemination beim Jugendamt vorstellig werden und dort festlegen, wer mit Geburt des Kindes den rechtlichen Elternstatus erhält. Gleichzeitig soll das Jugendamt über die rechtlichen Folgen aufklären und ein Angebot zur psychosozialen Beratung unterbreiten.

Nachdem nun aus unterschiedlichen Perspektiven heraus Positionen und Forderungen hinsichtlich eines Reformbedarfes der Gesetzeslage beleuchtet wurden, wird im folgenden Kapitel genauer auf die qualitative Forschung eingegangen, die an diesem Punkt anknüpft.

5. Forschungsdesign

Zunächst wird die Forschungsmethode dargestellt, gefolgt von Erläuterungen zum Interviewleitfaden, dem Zugang zum Feld und der Gruppe der Interviewten. Anschließend wird die Durchführung der Interviews analysiert und die Auswertungsmethode dargestellt.

5.1 Expert*inneninterviews als qualitative Forschungsmethode

In Hinblick auf den Gegenstand dieser Arbeit erschien es sinnvoll, qualitativ zu forschen. Nach Flick, von Kardorff und Steinke (2009, S.17) ist es Ziel der qualitativen

Forschung „(...) Sichtweisen der beteiligten Subjekte, die subjektiven und sozialen Konstruktionen ihrer Welt (...)“ zu untersuchen. Die forschungsleitende Frage dieser Arbeit lautet, inwieweit die SKA, so wie sie aktuell rechtlich gestaltet wird, der spezifischen Lebenssituation der Lebenspartnerinnen gerecht wird. Dabei soll ein Einblick in individuelle Einschätzungen von Mitarbeiter*innen in AVS gewonnen werden.

Um dies umzusetzen, wurde als Forschungsmethode das Expert*inneninterview gewählt. Dabei wurde in Anlehnung an die Definition von Meuser und Nagel (2009a, S.467) ein/e Expert*in allgemein als eine Person angesehen, der/die „(...) über ein Wissen verfügt, das sie zwar nicht notwendigerweise alleine besitzt, das aber doch nicht jedermann in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist“. Die Expertise war in diesem Fall dem institutionellen Kontext zuzuordnen (ebd., 2009b, S.42), also als Sonderwissen zu verstehen, das im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in der AVS generiert wird. Der/die Expert*in wurde in seiner Funktion als „aktiver Partizipant“ (ebd., S.44) interviewt, wohingegen die Rolle als Privatperson in den Hintergrund rückte (ebd., S.46f.).

5.2 Erstellung des Interviewleitfadens

Das Expert*inneninterview wurde in Form eines offenen Leitfadeninterviews gestaltet. Dies bot sich bei der eng eingegrenzten Fragestellung an (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S.127), da es den Vorteil hat, dass die Leitfragen aus der Theorie abgeleitet werden und so eine Strukturierung in bestimmte Themenbereiche, die für die Forschungsfrage relevant sind, gewährleistet wird (Gläser & Laudel, 2009, S.115). Dieses Vorgehen sollte dazu beitragen, dass auch im Gespräch der Fokus der Interviewten darauf gelenkt wird (Meuser & Nagel, 2009b, S.56).

Auf der anderen Seite wurden die Fragen offen formuliert, um zu garantieren, dass die Expert*innen auf diejenigen Aspekte eingehen können, die für sie von Bedeutung sind (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S.121). Aus demselben Grund wurde auch eine flexible Handhabung des Interviewleitfadens angestrebt (Meuser & Nagel, 2009b, S.52). Dieser wurde folglich nicht als gesetzt und unveränderbar betrachtet (ebd.), sondern vielmehr als eine Übersicht der relevanten Themen, deren Ausgestaltung und Reihenfolge dem individuellen Gesprächsverlauf angepasst werden können.

Im Hinblick auf das Forschungsvorhaben war insbesondere das „Deutungswissen“ der Expert*innen von Interesse, in welchem deren „(...) Deutungsmacht (...) als Akteure in einer bestimmten Diskursarena zum Ausdruck kommt“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S.121). Dieses Deutungswissen bezieht sich im Kontext dieser Arbeit

auf die rechtliche Situation der Lebenspartnerinnen und damit zusammenhängend auf ihre Erfahrungen mit der SKA mit dieser Zielgruppe, weshalb die vier Leitfragen alle auf Einschätzungen der Expert*innen diesbezüglich abzielten. Im Einzelnen war der Interviewleitfaden (s. Anhang 1.3) folgendermaßen aufgebaut:

1. *In der Literatur wird häufig betont, dass die Lebenssituation der Lebenspartnerinnen, die ein Kind mittels Samenspende zeugen, sich stark von der Lebenssituation klassischer Stieffamilien unterscheidet. Wie sind dazu Ihre Erfahrungen?*

Da für die Beantwortung der Forschungsfrage die Lebenssituation der Lebenspartnerinnen ein zentrales Element ist, wurden die Expert*innen zunächst zu Ihren Erfahrungswerten dazu befragt. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, einen Vergleich zu der Lebenssituation der klassischen Stieffamilien zu ziehen – angelehnt an den Argumentationsgang aus der Theorie.

2. *Wie sind vor diesem Hintergrund Ihre Erfahrungen zur SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften?*

So sollte eine Verbindung der Antworten der ersten Frage mit den Erfahrungen hinsichtlich der SKA hergestellt werden. Dabei wurde die Frage offen formuliert, um den Relevanz der Expert*innen Raum zu geben. An dieser Stelle sollte ein Einblick in die Deutungen der Interviewten erzielt werden, indem nach Erfahrungen gefragt wurde, die sich auf deren berufliche Tätigkeit beziehen (Pryziborski & Wohlrab-Sahr, 2009, S.124).

3. *Was wünschen Sie sich in Bezug auf die Gesetzeslage hinsichtlich der SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften?*

Um den Expert*innen die Möglichkeit zu eröffnen, ggf. die für sie bedeutsamen Änderungsbedarfe der Gesetzeslage aufzuzeigen, wurde zunächst offen nach Wünschen gefragt.

4. *Von Lesbeninitiativen und in politischen und juristischen Debatten wird teilweise gefordert, dass die Co-Mutter sofort nach der Geburt des Kindes als zweiter rechtlicher Elternteil anerkannt werden soll. So wird es bei ehelichen, heterosexuellen Familien gehandhabt, welche ein Kind mittels Samenspende zeugen. Die SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften würde damit hinfällig werden.*

Was halten Sie von einer solchen Regelung?

Mit dieser abschließenden Frage sollten die Expert*innen sich für den Fall, dass dieser Aspekt nicht eigeninitiativ bei der vorherigen Leitfrage genannt wurde, konkret zu oben genannter Forderung äußern. Hier war ihre Deutungsmacht im Kontext der dort angesprochenen gesellschaftlichen Debatte gefragt (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S.124f.). Es wurde vermutet, dass sich bei der späteren Auswertung aus den Antworten auf diese Frage, abhängig von den Standpunkten der Expert*innen, deutliche Rückschlüsse im Hinblick auf die Beantwortung der Forschungsfrage ziehen lassen.

Neben den vier Leitfragen wurden je nach Gesprächsverlauf weitere Nachfragen gestellt, die jedoch nicht mit in den Interviewleitfaden aufgenommen wurden, da sie von Interview zu Interview variierten. Auf diese Nachfragen wird daher genauer in Kapitel 5.5 eingegangen, in dem die Durchführung der Interviews beschrieben wird.

Des Weiteren wurde in Anlehnung an Helfferich (2011, S.182) ein separater Kurzfragebogen (s. Anhang 1.4) erstellt, in dem allgemeine Informationen, die keine ausführlichen Antworten bedürfen, erfragt wurden. Diese bezogen sich auf Angaben, die auf die Expertise der Interviewten bezogen waren: Gefragt wurde nach der Berufsbezeichnung der Befragten sowie Weiterbildungen, die absolviert wurden, nach der Dauer der Tätigkeit in der aktuellen Arbeitsstelle sowie der Anzahl bisher begleiteter SKA bei Spenderkindern in lesbischen Lebenspartnerschaften. Ferner wurde die sexuelle Orientierung der Befragten erhoben, um einordnen zu können, vor welchem persönlichen Hintergrund sich die Expert*innen über das Thema äußern. Zwar steht in einem Expert*inneninterview, wie oben erläutert, der/die Interviewte in seiner/ihrer funktionellen Rolle im Mittelpunkt der Betrachtung, dennoch erschien der Einwand von Meuser und Nagel (2009a, S.469), dass persönliche Erfahrungen unter Umständen „(...) Einfluss auf die Wahrnehmung und möglicherweise auch die Gestaltung des beruflichen Aufgabenbereichs“ haben können, im Kontext dieser Forschung relevant.

5.3 Sampling und Zugang zum Feld

Die Kontaktaufnahme mit drei der vier Interviewten – Frau A., Frau C. und Frau D.,⁹ - fand während eines Arbeitskreises statt, bei dem Mitarbeiter*innen von AVS aus unterschiedlichen Städten zum Zwecke eines fachlichen Austausches zusammentrafen. Mir bot sich die Möglichkeit, dort im Rahmen meines Anerkennungspraktikums in einer AVS teilzunehmen und während der Veranstaltung anzufragen, ob jemand der Anwesenden Interesse an der Teilnahme an einem Interview habe.

⁹ Diese Bezeichnungen für die Expert*innen wurden frei gewählt, um deren Anonymität zu bewahren. Die Anfangsbuchstaben der Nachnamen entsprechen demnach nicht den realen Namen der Befragten.

Die Interviewten wurden dabei gezielt nach dem Kriterium der Expert*innenkompetenz ausgewählt (Pickel & Pickel, 2009, S.447), welche insbesondere über die Anzahl von begleiteten SKA bei Spenderkindern in lesbischen Lebenspartnerschaften definiert wurde. Gleichzeitig wurde eine möglichst große Kontrastierung innerhalb der Gruppe der Befragten angestrebt, um somit einer „Repräsentation der Heterogenität“ nahezukommen (Kruse, 2015, S.242). Diese „maximale strukturelle Variation“ (ebd.) bezog sich in dieser Arbeit in erster Linie auf die Verortung und den Träger der AVS, in welcher die Befragten tätig sind, sowie deren Geschlecht. Es stellte sich jedoch im Gespräch mit den anwesenden Expert*innen freier Träger heraus, dass diese nur in Ausnahmefällen SKA begleiten, da sie dafür im Gegensatz zu öffentlichen Trägern eine spezielle Genehmigung benötigen. Zusätzlich wurde deutlich, dass lesbische Paare in der Regel bevorzugt Jugendämter aufsuchen, da teilweise Befürchtungen vorhanden seien, dass seitens kirchlicher Träger Vorbehalte gegenüber ihrer Familienform bestehen könnten. Aufgrund dessen konnte lediglich eine Interviewpartnerin eines freien Trägers gewonnen werden.

Zur Erweiterung der Stichprobe wurde als vierter Interviewpartner explizit ein Mann ausgewählt, der mithilfe einer „Gatekeeperin“ (ebd., S.251) ausfindig gemacht wurde: Der Kontakt zu Herrn C. wurde per E-Mail hergestellt, nachdem dieser aufgrund seiner Expertise von einer Mitarbeiterin einer anderen AVS empfohlen wurde. Auch er zeigte großes Interesse an der Teilnahme.

Bezüglich der Anzahl der SKA-Fälle ergaben sich auffällige regionale Unterschiede, weshalb auch die befragten Expert*innen diesbezüglich eine große Spannweite widerspiegeln. Die Befragten werden im kommenden Kapitel genauer vorgestellt.

5.4 Vorstellung der Interviewten

Alle vier Interviewten sind beruflich als Mitarbeiter*innen in unterschiedlichen AVS in NRW tätig und bezeichnen sich als heterosexuell.

Frau A. ist Diplom-Sozialarbeiterin mit einer Zusatzausbildung in Systemischer Familientherapie und bei einem freien Träger in einer Großstadt im Rheinland angestellt. In der AVS arbeitet sie seit 1993, wobei sie davon fünf Jahre lang in Elternzeit war. Bisher hat sie circa zehn SKA bei Spenderkindern in lesbischen Lebenspartnerschaften begleitet.

Herr B. hat ein Studium zum Diplom-Pädagogen abgeschlossen sowie eine Weiterbildung im Bereich Spieltherapie und eine Gestalttherapieausbildung absolviert. Er arbeitet in einer AVS eines öffentlichen Trägers, ebenfalls in einer im Rheinland gele-

genen Großstadt. Dort ist er seit 1998 tätig und hat bereits über 200 der oben genannten Fälle begleitet.

Frau C. ist als Diplom-Sozialarbeiterin in einer AVS in einer Großstadt im Ruhrgebiet angestellt. Es handelt sich um einen öffentlichen Träger. In ihrer derzeitigen Arbeitsstelle ist sie seit 2007 tätig und kann seitdem circa 50 SKA im Rahmen von lesbischen Lebenspartnerschaften verzeichnen.

Frau D. ist Diplom-Sozialarbeiterin und hat im Rahmen ihrer Tätigkeit in der AVS zahlreiche Fachtagungen und Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen besucht. Seit 1990 ist sie bei einem öffentlichen Träger, ebenfalls im Ruhrgebiet, angestellt. Ihre Erfahrung mit SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften beruht auf neun Fällen. Hier ist auf die Besonderheit hinzuweisen, dass es sich dabei um neun Kinder handelte, jedoch nur um fünf Paare, da diese zum Teil mehrere Kinder durch Samenspende gezeugt haben.

5.5 Durchführung der Interviews

Vor Beginn der Interviews wurden die Befragten einleitend nochmals über das Thema der Arbeit und den Ablauf der Interviews informiert. Dabei wurde um Erlaubnis gebeten, die Interviews mit einem Aufnahmegerät aufzuzeichnen und es wurde ein vertraulicher Umgang mit den Daten versichert. Diese Einleitung, die allen Befragten zwar frei, aber in ähnlicher Form, vorgetragen wurde, ist im Anhang 1.1 zu finden. Sie wurde in Anlehnung an den Vorschlag zur Gestaltung des Intervieweinstiegs von Kruse (2015, S. 270f.) erstellt. Dieser Teil des Gespräches wurde nicht aufgezeichnet; erst danach wurde das Aufnahmegerät angeschaltet.

Die Interviews wurden so gestaltet, dass anschließend an die vier offenen Leitfragen des Interviewleitfadens, jeweils abhängig von den Antworten der Interviewten, spezifischere Nachfragen gestellt wurden, um die Expert*innen dazu anzuregen, ihre Ausführungen genauer zu erläutern (Przyborski & Wohrab-Sahr, 2014, S.128). Gleichzeitig wurde so ausgelotet, welche Bedeutung die Befragten den einzelnen Aspekten beimessen (ebd.). Durch das flexible Nachfragen wurde angestrebt, die Gesprächssituation möglichst natürlich wirken zu lassen (Gläser & Laudel, 2009, S.174). Um den Befragten Verständnis und Interesse entgegenzubringen, wurde entsprechend der Empfehlung von Gläser und Laudel (2009, S.163) aktiv zugehört, d.h., dass während des Gespräches z.B. Blickkontakt gehalten und gelegentlich genickt wurde. Zuletzt wurde in allen Interviews die abschließende Frage gestellt, ob die Interviewten noch etwas hinzufügen möchten, was noch nicht genannt wurde. Dadurch wurde den Befragten die Ent-

scheidung über das Ende der Interviews überlassen, um so ihren Relevanzen gerecht zu werden (Kruse, 2015, S.273). Nachdem die Aufnahmen der Interviews beendet wurden, füllten die Expert*innen den Kurzfragebogen aus und unterschrieben eine Einverständniserklärung im Hinblick auf die Verwendung ihrer Daten. Diese wurde in abgewandelter Form von Kruse (2015, S. 274 f.) übernommen (s. Anhang 1.2).

Alle Interviews fanden im Zeitraum vom 14.10.2016 bis 26.10.2016 statt. Sie wurden in den jeweiligen Büros der Mitarbeiter*innen der AVS geführt, wodurch unge störte Gespräche in ruhiger Atmosphäre gewährleistet werden konnten. Lediglich das Interview mit Herrn B. wurde kurzzeitig durch eine Arbeitskollegin, die den Raum betrat, unterbrochen. Dies hatte jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den weiteren Interviewverlauf. Frau A. sowie Frau D. erhielten auf ihren Wunsch hin die Interviewfragen im Voraus. Die Interviews dauerten 27 Min. (Frau A.), 32 Min. (Herr B.), 20 Min. (Frau C.) und 30 Min. (Frau D.).

5.6 Auswertung mit der qualitativen Inhaltsanalyse

Die Auswertung des Interviewmaterials orientierte sich an der qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Diese zeichnet sich durch eine systematische, an Regeln orientierte und theoriegeleitete Vorgehensweise aus (ebd., S.50ff.). Den Kern der Analyse bildet ein einheitliches Kategorienschema, welches sich nach Flick (2016, S.416) insbesondere für eine Gegenüberstellung von unterschiedlichen Fällen anbietet. Da ein solcher Vergleich zwischen den Aussagen der Expert*innen auch bei der vorliegenden Arbeit angestrebt wurde, erschien diese besonders geeignet.

Im ersten Schritt empfiehlt Mayring (ebd., S.54) als wesentlichen Bestandteil der Analyse eine Bestimmung des Ausgangsmaterials. Weil die Festlegung des Materials im Hinblick auf Erläuterungen der Stichprobenziehung bereits in Kapitel 5.3 und die Analyse der Entstehungssituation in Bezug auf die Durchführung der Interviews bereits im vorigen Kapitel vorgenommen wurde, werden nun lediglich noch die formalen Charakteristika des Materials beschrieben (ebd., S.55). Bei dem in dieser Arbeit zu analysierenden Material handelte es sich um die Transkripte der vier geführten Interviews (s. Anhang 2). Diese wurden nach den Transkriptionsregeln, die Meuser und Nagel (1991, S.456f.) vorschlagen, verschriftlicht. Das bedeutet, dass Pausen, Stimmlagen und non-verbale Elemente nicht notiert wurden (ebd., S.455). Zudem wurden Teile des Gesprächs, welche stellenweise inhaltlich zu weit vom Forschungsinteresse abweichen, nicht verschriftlicht. Solche Auslassungen sind in den Transkripten mit „(...)“ gekennzeichnet. Ergänzend dazu wurde nach Kuckartz et al. (2007, S.27) darauf verzichtet,

Dialekte zu transkribieren, die Sprache und Interpunktion wurde leicht geglättet und Angaben, die Rückschlüsse auf die Interviewten zulassen, wurden anonymisiert.

Des Weiteren werden nach Mayring (2015, S.61) vor Beginn der eigentlichen Inhaltsanalyse die einzelnen Analyseeinheiten festgelegt. Für diese Forschung wurden sie wie folgt definiert:

Kodiereinheit: Der kleinste analysierende Materialbestandteil ist ein Wort.

Kontexteinheit: Der größte analysierende Materialbestandteil ist ein Sinnabschnitt.

Auswertungseinheit: Die Textteile werden anhand der Kategorien ausgewertet.

Mayring (2015, S.67) unterscheidet drei unterschiedliche Analysetechniken: Die Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Unter Berücksichtigung des Forschungsvorhabens dieser Arbeit wurde die Grundform der Strukturierung gewählt, deren Fokus auf der Extraktion von bestimmten Inhalten liegt. Die Aspekte, welche in die Analyse einfließen sollen, werden dabei durch ein Kategoriensystem bestimmt (ebd., S.103). Dies geschieht mithilfe der deduktiven Kategorienbildung, d.h., dass die Kategorien aus den theoretischen Vorüberlegungen abgeleitet werden (ebd., S.85). Um eine systematische Zuordnung der Textstellen zu gewährleisten und Transparenz zu schaffen wird explizit festgelegt, welche Aspekte unter die jeweilige Kategorie fallen. Zu diesem Zweck wurde ein Kodierleitfaden mit genauen Definitionen der Kategorien erstellt (ebd., 2016, S.118 f.), welcher im Anhang 3.1 dieser Arbeit zu finden ist. Des Weiteren wurden dort konkrete Ankerbeispiele aufgeführt, die als exemplarische Textstellen zu den entsprechenden Kategorien gelten. Sofern Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Kategorien bestanden, wurden Kodierregeln formuliert. Während eines ersten Probendurchlaufs, aber auch während der Analyse, wurden die Kategorien, wie von Mayring (2016, S. 199f.) empfohlen, immer wieder am Material auf ihre Stimmigkeit hin überprüft und ggf. nochmals überarbeitet.

Im vorliegenden Fall konnten nicht alle relevanten Textstellen von den deduktiven Kategorien erfasst werden. Aus diesem Grund wurden weitere induktive, also aus dem Interviewmaterial entwickelte, Kategorien, gebildet (ebd., S.85). Diese wurden ebenfalls in den Kodierleitfaden aufgenommen und sind entsprechend gekennzeichnet. Des Weiteren wurden die Kategorien zum Großteil zum Zwecke der Strukturierung in Unterkategorien aufgeteilt. Bevor im Folgenden das so entstandene Kategoriensystem vorgestellt wird, folgt noch ein allgemeiner Hinweis zur Bildung der Kategorien. Obwohl sich die Forschungsfrage auf die Lebenssituation der Lebenspartnerinnen bezieht, wurden bewusst auch die Inhalte der Interviews, die die ehelichen Stieffamilien betref-

fen, mit in die Analyse aufgenommen. Dies hat den Hintergrund, dass die abschließende Beurteilung der Expert*innen, inwieweit die aktuelle rechtliche Ausgestaltung der SKA der Lebenssituation der Lebenspartnerinnen gerecht wird, auch in Relation dazu zu sehen ist, welche Erfahrungen die Befragten im klassischen SKA-Verfahren mit den ehelichen Stieffamilien machen: Diese werden vor dem Gesetz mit den Lebenspartnerinnen gleichgestellt und es stellt sich die Frage, ob das rechtliche Konzept, wie es ursprünglich für die klassischen Fälle entworfen wurde, in der Praxis auf die Lebenspartnerinnen übertragbar ist. Ein umfassendes Fazit kann also nur im Rahmen dieses Vergleichs, wie er auch auf juristischer Ebene stattfindet, gezogen werden. Vor diesem Hintergrund ergab sich folgendes Kategoriensystem:

K 1 stellt einen Vergleich der Lebenssituationen der Lebenspartnerinnen und der Ehepaare dar. Dabei werden die Merkmale der Familiengründung der Lebenspartnerinnen (UK 1.1) mit den Merkmalen der Familiengründung der Ehepaare (UK 1.2) gegenübergestellt. In der UK 1.3 (induktiv) folgen soziodemographische Merkmale der Lebenspartnerinnen, während selbige Merkmale der Ehepaare unter die UK 1.4 (induktiv) fallen. Diese soziodemographischen Merkmale sind in den theoretischen Vorüberlegungen dieser Arbeit ausgeklammert worden. Anhand der Aussagen der Expert*innen lässt sich jedoch erkennen, dass auch diese als charakteristisch für die Lebenssituationen angesehen werden. Da diese Merkmale im Hinblick auf die SKA nicht zu vernachlässigen sind, weil auch die Überprüfung der finanziellen Lage sowie der Wohnsituation (Regenbogenfamilien NRW, o.J.) für die Stellungnahme der AVS von Bedeutung sind, wurden die Unterkategorien mit in den Kategorienleitfaden aufgenommen.

K 2 beschreibt thematische Schwerpunkte, die die Expert*innen im Adoptionsverfahren in lesbischen Lebenspartnerschaften als relevant ansehen. Das Thema Vaterschaft als UK 2.1 wird aufgrund seines hohen Stellenwerts in den Gesprächen weiter aufgeteilt in Aussagen zur Auswahl des Samenspenders (UK 2.1.1) und den Interessen des Kindes (UK 2.1.2). Die weiteren Unterkategorien beziehen sich auf die Vorbereitung des Kindes auf Diskriminierungen (UK 2.2), die soziale Einbindung (UK 2.3), männliche Bezugspersonen (UK 2.4) und die Lebens- und Paargeschichte (UK 2.5).

Im Vergleich dazu befasst sich K 3 mit den thematischen Schwerpunkten im Adoptionsverfahren in ehelichen Stieffamilien, wobei in die Rolle des leiblichen Vaters (UK 3.1), den Umgang mit der vorausgegangenen Trennung vom leiblichen Vater (UK 3.2), die Beständigkeit der Stieffamilie (UK 3.3) sowie familiengeschichtliche Aspekte (UK 3.4) differenziert wird.

K 4 (induktiv) stellt Eindrücke zur Persönlichkeit der Lebenspartnerinnen (UK

4.1) und der Persönlichkeit der Ehepartner*innen (UK 4.2) gegenüber. In der Literatur konnten zu diesen Aspekten keine Aussagen gefunden werden. Die Persönlichkeit der Klientinnen ist allerdings auch ein Kriterium, auf welches, wie in Kapitel 4.5 dargestellt, in der „Elterneignung“ im Rahmen der SKA geachtet wird (vgl. Braun in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn.14), weshalb es sinnvoll erschien, dies in der Auswertung zu berücksichtigen.

K 5 beschreibt die Gestaltung der Länge der Adoptionsverfahren in lesbischen Lebenspartnerschaften. Die hier dargestellten Haltungen und Vorgehensweisen der Expert*innen können Aufschluss darüber geben, inwieweit die Zeiträume, die bei anderen Adoptionsfällen üblicherweise eingehalten werden, den Lebenspartnerinnen ihrer Meinung nach gerecht werden.

Mit den gesetzlichen Regelungen befasst sich K 6, wobei hier in Stellungnahmen zur aktuellen Gesetzeslage (UK 6.1), Stellungnahmen zur (abstammungsrechtlichen) Gleichstellung (UK 6.2) sowie Vorschlägen zu alternativen Gesetzesänderungen (UK 6.3, induktiv) unterschieden wird.

Zu Erleichterung der Auswertung wurde eine Tabelle erstellt, in der alle Textstellen den Kategorien zugeordnet wurden (s. Anhang 3.2). Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung dargestellt. Dabei werden nacheinander die zentralen Erkenntnisse der Kategorien beschrieben und vor dem theoretischen Hintergrund interpretiert.

6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Zunächst werden die Aussagen der Expert*innen über die Lebenssituationen der Lebenspartnerinnen und Ehepaare gegenübergestellt, wobei im ersten Schritt die Merkmale der Familiengründung verglichen werden.

K 1 Lebenssituationen der Lebenspartnerinnen und Ehepaare im Vergleich:

Hinsichtlich der *Merkmale der Familiengründung der Lebenspartnerinnen* (UK 1.1) besteht Einigkeit unter den Expert*innen: Als charakteristisch wird in erster Linie die gemeinsame Entscheidung der Lebenspartnerinnen, eine Familie zu gründen, angesehen (Frau A., Z.7f.; Herr B., Z.36; Frau C., Z.47; Frau D., Z. 54f.). Außerdem wird hervorgehoben, dass vor der Umsetzung dieses Kinderwunsches eine intensive Planung und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen seitens der Lebenspartnerinnen stattfindet:

„Es ist ein sehr strukturiertes, planvolles Leben und ein sehr überlegtes Entscheiden auch, auf welchem Weg wollen sie das machen und auch, ich glaube im Vorfeld schon oft sehr, sehr überlegt, wie wollen sie das dem Kind vermitteln“ (Frau A., Z.106ff.).

Zu diesen beiden genannten Merkmalen passt der Begriff „geplant lesbische Familien“ (Green & Thorn, 2015, S.49), wie er sich in der Literatur etabliert hat (vgl. Kapitel 4.2). Als weiteres zentrales Merkmal wird die Begleitung der leiblichen Mutter durch die Co-Mutter bei allen Schritten auf dem Weg zum Kind aufgeführt: „(...) und, dass dann die Lebenspartnerin natürlich von Anfang an von der Insemination bis zur Geburt alles intensiv begleitet“ (Frau C., Z.48ff.). Dies wird genauso von Bergold und Rupp (2010, S.133) herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang betrachten Frau A. (Z.10) und Frau C. (Z.50f.) es als relevant, dass die Co-Mutter somit von Beginn an genauso wie die leibliche Mutter eine Bindung zum Kind aufbaut. Eine Expertin nennt darüber hinaus als besonderes Kennzeichen die fehlende Beziehung zum leiblichen Vater (Frau A., Z.15f.). Mit der Aussage

„(...) da sind ja die Gedanken schon im Vorfeld darin: „Wir müssen erst heiraten, also erst die eingetragene Lebenspartnerschaft, dann gehen wir über die Samenspende und dann müssen wir die Stiefkindadoption machen, weil es geht ja nicht anders.“

fasst Frau D. (Z.67ff.) die einzelnen Schritte bis zur Verwirklichung des Kinderwunsches zusammen. Auch wird anhand dieses Zitates deutlich, dass die SKA in den lesbischen Lebenspartnerschaften nur der letzte Schritt der Planungskette darstellt – wie Jansen et al. (2014, S.110) es beschreiben.

Im Vergleich dazu benennt Herr B. als *Merkmal der Familiengründung der Ehepaare* (UK 1.2) die „lange Vorgeschichte“ (Z.33 ff.) bezogen darauf, dass vor der Gründung der Stieffamilie zunächst eine Trennung der leiblichen Eltern stattgefunden hat. Dass hier als typisches Merkmal die Trennung genannt wird und nicht der Tod des leiblichen Elternteils, deckt sich mit der Aussage von Krähenbühl et al. (2011, S.25), dass es sich bei dieser um die häufigere Variante handelt. Darüber hinaus wird herausgestellt, dass die leibliche Mutter schon längere Zeit mit ihrem Kind zusammenlebt als der Stiefvater, da dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Familie tritt (Frau A., Z.213f.; Frau C., Z.31-53). Für Frau D. bedeutet dies im Kontrast zu der Situation in den Lebenspartnerschaften auch eine andere Motivation hinsichtlich der SKA: „Ich muss erst das Kind kennenlernen und dann entwickelt sich das“ (Z.72f.). Es wird also deutlich, dass der Bindungsaufbau zum Kind in den Stieffamilien nicht - wie bei den Lebenspartnerinnen – zeitgleich stattfindet. So entwickelt sich nicht nur die Beziehung zum Stiefvater, sondern auch der Wunsch nach der SKA erst im Laufe der Zeit.

Auch mit Blick auf die *soziodemographischen Merkmale der Lebenspartnerinnen* (UK 1.3) und *der Ehepaare* (UK 1.4) nehmen die Expert*innen Unterschiede wahr: Bezogen auf die Frauenpaare führen sie an, dass diese in der Regel einen gehobenen Bildungshintergrund und damit einhergehend auch gute Berufsausbildungen und Arbeitsstellen vorweisen (Frau A., Z.134f.; Frau C., Z.6; Frau D., Z.37ff.). Eine Expertin hebt darüber hinaus die großzügige Wohnsituation hervor (Frau D., Z.8; Z.39ff.). Sowohl Frau C. (Z.10), als auch Frau D. (Z.8; Z.12) umschreiben diesen Lebensstil als „(gut)bürgerlich“.

Im Vergleich dazu wird im Hinblick auf die finanzielle Lage der Ehepaare Folgendes festgestellt:

„(...) da haben wir dann auch schon mal Situationen, wo wir dann in so Geschichten stecken wie: Da muss erst ein Insolvenzverfahren durch (...). Wir haben nicht unbedingt immer die, sage ich mal, gut situierten“ (Frau B., Z.14ff.).

Hinzugefügt wird, dass aber auch Stieffamilien existieren, die wirtschaftlich stark sind (ebd.). Ein ähnliches Muster scheint in Bezug auf den Bildungshintergrund zu bestehen: Auch hier wird erläutert, dass die Spannweite hinsichtlich der Höhe des Bildungsstandes unterschiedlich ausfällt (Frau A., Z.129ff.; Frau C., Z.23).

Es lässt sich festhalten, dass es sich bei den Lebenspartnerinnen aus Sicht der Expert*innen also um eine auffällig homogene Gruppe – bezogen auf einen hohen Bildungsgrad und gute finanzielle Ressourcen – handelt, während die Stieffamilien als eher heterogen erlebt werden. Diese Erfahrungswerte der Expert*innen werden in der BMJ-Studie, auf die sich Eggen und Rupp (2011, S.31) beziehen, bestätigt. Deren Ergebnisse deuten darauf hin, dass Paare in ELP mit Kindern einen über dem Durchschnitt liegenden Bildungsstatus aufweisen. Hier ist der Anteil der Personen mit (Fach-)Abitur (58%) beispielsweise fast doppelt so groß wie unter allen Eltern in Deutschland (30%). Analog dazu weisen Eltern in ELP häufiger einen Hochschulabschluss auf (45% im Vergleich zu 19%) und sind oftmals in höheren beruflichen Positionen vertreten. Bezüglich der Wohnsituation konnte festgestellt werden, dass die Wohnverhältnisse großzügiger bemessen sind als bei heterosexuellen Elternpaaren (ebd., S.32). Auch die Heterogenität der Stieffamilien, die die Expert*innen beschreiben, wird in ähnlicher Form in der Literatur dargestellt: Dort ist insbesondere die Rede von Unterschieden zwischen Ost- und Westdeutschland, sowie unter den Geschlechtern (Steinbach, 2015, S.571). Im Hinblick auf den Bildungsabschluss bei Männern in Stieffamilien ergibt sich, dass diese in Ostdeutschland im Vergleich zu Kernfamilien zwar seltener Abitur machen bzw. über die Fachhochschulreife verfügen, ansonsten aber keine Unterschiede festzustellen sind. Im

Gegensatz dazu zeigt sich, dass Frauen in Stieffamilien einen geringeren Schulabschluss haben als Frauen in Kernfamilien. Dies gilt sowohl für West- als auch Ostdeutschland, wobei dies im Osten deutlicher ist (ebd.). Die finanzielle Lage von Stieffamilien wird als vergleichbar mit der von Kernfamilien beschrieben (Teubner, 2002, S.97). Auffällig sei jedoch, dass Stieffamilien, in denen mindestens ein weiteres leibliches Kind lebt, finanziell schlechter aufgestellt sind.

K 2 Thematische Schwerpunkte im Adoptionsverfahren in lesbischen Lebenspartnerschaften:

Alle Interviews mit den Expert*innen ergeben, dass dem *Thema Vaterschaft* (UK 2.1) in den Gesprächen mit den Lebenspartnerinnen ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt wird (Frau A., Z.77ff.; 239-214; Frau C., Z.126ff.; Frau D., Z.262f.). Herr B. äußert sich dazu wie folgt: „(...) und es ist halt immer das Thema Vaterschaft“ (Z.97).

Ein relevanter Aspekt stellt dabei die *Auswahl des Samenspenders* (UK 2.1.1) dar. Für Frau A. ist es in diesem Zusammenhang wichtig zu betonen, dass es in der Hand der Frauen liegt, „über die Präsenz des Vaters“ (Z.24) zu entscheiden. Es zeigt sich, dass die Lebenspartnerinnen sich nach den Erfahrungen der Interviewten für verschiedene Möglichkeiten entscheiden, die dann jeweils mit einem unterschiedlichen Ausmaß an Informationen über den Samenspender für das Kind verbunden sind: So beschreibt Herr B. Samenspender, welche über eine deutsche Samenbank ausgewählt werden, als „große Unbekannte“ (Z.67). Frau C. berichtet davon, dass Lebenspartnerinnen, die den Weg über eine Samenbank in skandinavischen Ländern gegangen sind, dagegen detailliertere Informationen erhielten (Z.160-166). Zu Paaren, die sich für eine Becherspende, beispielsweise von einem Spender aus dem Internet, entschieden haben, wird berichtet, dass diese Kinder ihren Vater auf diese Weise kennenlernen können, wann sie möchten (Frau C., Z. 79f.). Im Gegensatz dazu hat Frau D. (Z.101) die Erfahrung gemacht, dass bei einer solchen privaten Spende lediglich ein Pseudonym des Vaters bekannt ist. Diese Aussage überrascht insofern, dass in der Literatur eher der Tenor vertreten wird, dass eine private Samenspende mit ausführlicheren Informationen über den Samenspender verbunden ist (vgl. Kapitel 3.2.2).

Vor diesem Hintergrund scheint es den Expert*innen – entsprechend dem am Kindeswohl orientierten Leitbild der Adoption (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB) - ein großes Anliegen zu sein, die *Interessen des Kindes* (UK. 2.1.2) mit den Lebenspartnerinnen zu thematisieren. Dabei wird insbesondere dem Recht des Kindes auf Wissen um die eigene Abstammung (vgl. Kapitel 3.3.3) eine zentrale Bedeutung zugeschrieben (Frau A.,

Z.44f.; Herr B., Z.16 f.; Frau C., Z.121). Herr B. (Z.20-25) begründet dies folgendermaßen:

„Und das weiß man ja generell aus der Adoption, dass irgendwann für die Kinder das wichtig ist, dass sie was über ihre leiblichen Eltern erfahren und möglicherweise auch so eine Option besteht, die halt auch kennenzulernen, mit denen Kontakt aufzunehmen, sich da ein eigenes Bild zu machen. Das ist ja immer wichtig, dass man nicht irgendwas von irgendwelchen Eltern übernimmt, sondern, dass man sich sein eigenes Bild machen kann“.

Für Frau C. (Z.122ff.) gehört es daher zu ihren Aufgaben, mit den lesbischen Paaren zu erarbeiten, wie sie ihren Nachwuchs auf eine kindgerechte Weise über deren Zeugung mittels Insemination aufklären können. Besonders in Fällen von anonymen Samenspenden sehen die Expert*innen einen großen Beratungsbedarf bei den Frauen: Wesentlich für Frau A. (Z.294ff.) ist es dann, mit den Paaren zu besprechen, wie sie dem Kind die Situation und Auswahl des Samenspenders altersgerecht erklären können. Frau D. (Z.146ff.) versucht darüber hinaus die Frauen dafür zu sensibilisieren, dass das Kind, bedingt durch die bewusste Entscheidung für einen anonymen Spender ihrer Eltern, möglicherweise mit Enttäuschung oder aggressivem Verhalten reagieren könnte. Durch das Erörtern solcher Themen, so berichten es Frau A. (Z.45-50) und Herr B. (Z.168-176), werden die Lebenspartnerinnen häufig zu einem Umdenken angeregt. In solchen Fällen würden sie sich dann entweder dazu entscheiden, den Samenspender am Leben des Kindes teilhaben zu lassen oder aber zu versuchen, es dem Kind zu ermöglichen, früher als geplant den Kontakt zu diesem aufzunehmen zu können. Wie auch von Lähne-
mann (2007) erörtert, wird in der Praxis seitens der Mitarbeiter*innen der AVS also tatsächlich großen Wert darauf gelegt, dass die Lebenspartnerinnen einen offenen Umgang mit diesen Themen gegenüber dem Kind praktizieren.

Bezogen darauf, inwieweit die Lebenspartnerinnen die Interessen des Kindes vor der Beratung in der AVS berücksichtigen, berichten die Expert*innen von unterschiedlichen Erfahrungen: Zum einen werden Fälle beschrieben, in denen es von Beginn an eine Selbstverständlichkeit für die Paare ist, offen mit der Vaterschaft umzugehen: „Aber die wollen das Kind halt bewusst damit aufwachsen lassen: „Hallo, wir wissen und wir haben den Weg gewählt und du kannst die Adresse haben und so““ (Frau D., Z.171f.). Auf der anderen Seite werden jedoch auch Konflikte zwischen den Interessen der Paare und denen des Kindes wahrgenommen. Herr B. beschreibt dies mit den Worten:

„Die [Lebenspartnerinnen] legen halt nur (...) ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen legen die zugrunde und da ist halt manchmal, das was das Kind betrifft, das ist halt manchmal, ist halt zurückgestellt oder bleibt auf der Strecke.“

Auch Frau A. stellt fest, dass die Lebenspartnerinnen manchmal zunächst Schwierigkeiten damit hätten, zwischen den eigenen Interessen und denen des Kindes zu unterscheiden (Z.115-122), da sie vor allem ihr „eigenes Bedürfnis auf Anerkennung und gleichberechtigte Elternschaft“ fokussieren würden (Z.317ff.). In dem Kontext betont die Expertin, dass die Interessen des Kindes für sie im Vordergrund stehen und stellt zudem eine Parallele zwischen der Haltung der Frauen und der Formulierung der forschungsleitenden Frage dieser Arbeit auf:

„Und das ist völlig legitim diese Frage so zu formulieren, das ist das auch, das ist eine Haltung mit der die Frauen oft zu uns kommen und ich arbeite ja auf der anderen Seite, in Anführungsstrichen, und für mich ist eigentlich immer wichtig, werden die rechtlichen Begebenheiten den betroffenen Kindern gerecht“ (ebd., Z. 311ff.).

Neben dem großen Themenkomplex rund um die Vaterschaft spielt nach Angaben von Herrn B. und Frau C. außerdem die *Vorbereitung des Kindes auf mögliche Diskriminierungen* (UK 2.2) eine Rolle in den Gesprächen. Ein solches Vorgehen der Expert*innen empfiehlt auch Wilke (2014, S.144). Beide Befragten erklären, dass dies erfahrungsgemäß im Kindergarten zum ersten Mal an Bedeutung gewinnt, wenn die Spenderkinder und die anderen Kinder sich bewusst werden, dass sie in unterschiedlichen Familienformen aufwachsen (Herr B., Z.100-106; Frau C., Z.148f.). Dann sei es entscheidend, dass die Paare ihren Kindern zur Seite stehen und diese dabei unterstützen, mit solchen Konfrontationen umgehen zu können:

„(...) wenn es gefragt wird: "Wo ist denn dein Papa?", dass wir da einfach mal hören, wie stehen die Frauen dazu und was geben sie ihrem Kind denn da so an die Hand, was sagen sie dem Kind denn dann, wie wird das Kind dann auch gestärkt“ (Frau C., Z.148 ff.).

Auch die *soziale Einbindung* (UK 2.3) der Frauen ist für die Expert*innen von Relevanz. Dabei wird zwar eruiert, ob die Lebenspartnerinnen auch zu anderen gleichgeschlechtlichen Paaren Kontakte pflegen, dies scheint jedoch im Vergleich zu Kontakten zu heterosexuellen Paaren nur zweitrangig zu sein:

„Und dann weise ich halt daraufhin, dass das gut ist, dass man das macht, aber dass es nicht alles sein sollte, dass man sich auch öffnet und dass man auch, wie soll ich sagen, in offenen Gruppen dann sozusagen auch sein Kind sich entwickeln lässt (Herr B., Z.339-352).

In diesem Zusammenhang berichten Frau C. (Z.30-35) und Frau D. (Z. 231ff.), dass sie die Lebenspartnerinnen in der Regel als sozial sehr eingebunden erleben. Diese hätte laut Frau D. (ebd.) „genauso Wertigkeiten (...) und gute Freundschaften mit Heterosexuellen, sei es nun über Familie, sei es nun über Nachbarschaft oder Schule, Kindergar-

ten“. Genauso positiv wird der familiäre Zusammenhalt wahrgenommen (Herr B., Z.185ff.; Frau C., Z.31; Z.34f.; Frau D., Z.234).

Als weiteren Schwerpunkt im Adoptionsverfahren benennen Frau C. (Z.133-147) sowie Frau D. (Z.85f.) die Relevanz von *männlichen Bezugspersonen* (UK 2.4) vor dem Hintergrund, dass dem Kind nicht nur weibliche, sondern auch männliche Rollenbilder vermittelt werden. Dass dieses Thema häufig im Adoptionsverfahren angesprochen wird, beschreibt auch Herberitz-Floßdorf (2010, S.2). In den Interviews wird dieser Aspekt von beiden Expert*innen gleichzeitig aber wieder durch die Aussage relativiert, dass ihrer Erfahrung nach stets Kontakte zu Männern bestehen würden, was von den Paaren als Selbstverständlichkeit angesehen werde. Frau C. (Z.134-140) geht dabei auf ein in der Gesellschaft verbreitetes Klischee über lesbische Frauen ein, das sich ihrer Erfahrung nach nicht bewahrheitet:

„Man hat ja immer bei lesbischen Frauen so das Vorurteil im Kopf, das sind so Männerhasser, die wollen von Männern gar nichts wissen und entsprechend erziehen sie dann auch so ihre Kinder, egal ob das jetzt ein Mädchen oder ein Junge ist. Das ist ja gar nicht so. Zumindest nicht bei den Frauen, mit denen wir hier zu tun haben. Die haben viele Männer in ihrem Freundeskreis, denen sie auch positiv und freundschaftlich gegenüber stehen und die sind sich schon darüber bewusst, dass es für ihre Kinder auch wichtig ist, auch nochmal so ein männliches Rollenbild vermittelt zu bekommen“.

Ergänzend führt Frau D. (Z. 264f.; Z.269ff.; Z.284ff.) aus, dass sie sich für die *Lebens- und Paargeschichte* (UK 2.5) interessiert, d.h., dass sie mit der Co-Mutter z.B. über ihr Coming-Out spricht oder erfahren möchte, wie sich die gemeinsame Geschichte der Lebenspartnerinnen entwickelt hat.

K 3 Thematische Schwerpunkte im Adoptionsverfahren in ehelichen Stieffamilien:

Auch bei den klassischen Fällen der SKA scheint *die Rolle des leiblichen Vaters* (UK 3.1) ein intensiv zu bearbeitendes Thema sein, allerdings mit anderen Inhalten. So wird berichtet, dass Fälle existieren, in denen die SKA beantragt wird, obwohl Bindungen zwischen dem leiblichen Vater und dem Kind bestehen (Frau A., Z.14ff.; Frau C., Z.229ff.). Dieser Punkt wird auch in der Literatur kritisch von Braun (in: Heilmann, 2015, § 1741 BGB, Rn.15) beleuchtet. Als problematisch werden ferner Fälle angesehen, in denen dem Kind verheimlicht wird, dass der Stiefvater nicht der leibliche Vater ist: „Da müssen wir natürlich erstmal anfangen, mit denen besprechen, wie klären sie das Kind auf, beziehungsweise bei vielen erstmal eine Bereitschaft wecken, dass das geöffnet wird“ (Frau C., Z.41-64). Von derselben Erfahrung berichtet auch Frau D. (Z.243-251).

Ferner wird im Adoptionsverfahren der *Umgang mit der vorausgegangenen Trennung vom leiblichen Vater* (UK 3.2) gegenüber dem Kind mit den Ehepartner*innen besprochen. Zu diesem Thema werden ebenfalls mehrheitlich kritische Aspekte aufgeführt, die die Expert*innen in ihrer Praxis erleben: So berichtet Herr B. (Z.28-35) von Fällen, in denen die Meinung der Kinder über ihren leiblichen Vater maßgeblich durch die Sichtweise der Mutter bzw. den Stiefvater beeinflusst wird:

„(...) meistens ist da auch schlechte Stimmung und das wird dann auch dem Kind vermittelt und das ist halt irgendwie ganz schlecht, weil das Kind sich da gar keine eigene Meinung bilden kann, sondern das ist halt dann beeinflusst von der Mutter oder von dem neuen Partner und kann dann möglicherweise gar nicht irgendwie sich frei entscheiden. Und es ist nur in wenigen Fällen, ist es so, dass da so eine Offenheit besteht und das Kind halt nicht vorbeeinflusst ist. Und das ist halt eine (...) lange Paargeschichte, die gescheitert ist und die wird sozusagen dem Kind übergestülpt“.

Die Anmerkung von Frau D. (Z.239ff.) weist in eine ähnliche Richtung und impliziert, dass die Mutter den leiblichen Vater oftmals aus dem Familiensystem ausschließen möchte: „(...) wo, dann auch schon mal ein Satz von der Mutter kam: „Dann sind wir erst richtig Familie“ oder: „Dann ist der andere raus“ oder solche Sachen kommen da“ – genau wie dies auch Wilke (2014, S.74f.) bemerkt. Dass den Eheleuten zudem manchmal gar nicht bewusst ist, welche Rolle der Vater für das Kind spielt, gibt Frau A. zu bedenken (Z. 131ff.) und betont, dass es wichtig ist, dass die Mutter und der Stiefvater dem Kind die Trennung kindgerecht erklären können, wozu auch gehört, diesem zu vermitteln, welche positiven Anteile es vom Vater hat (ebd., Z. 80ff.).

Gerade vor dem Hintergrund der Existenz eines leiblichen Vaters erachten die Expert*innen als entscheidend, die *Beständigkeit der Stieffamilie* (UK 3.3) zu überprüfen, um einschätzen zu können, ob eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen Stiefvater und Kind entstanden ist. Somit bestätigt sich der Hinweis von Enders (2004, S.63), dass einige Mitarbeiter*innen sowohl auf die Länge des Zusammenlebens als Familie achten (vgl. Frau A., Z.214ff.), als auch auf die Dauer der Partnerschaft bzw. Ehe (vgl. Frau C., Z. 233f.; Frau D., Z.273f.). Frau D. (Z.278ff.) ergänzt, dass ferner das Alter des Kindes eine Rolle spielt und genau eruiert werden muss, inwieweit eine wirkliche Vater-Kind-Beziehung besteht:

„Und das muss man natürlich auch altersgestaffelt machen. Wenn man erst einen 12-Jährigen kennenlernt und ist dann ein Jahr verheiratet, das machen wir auch nicht. Also da sagen wir dann durchaus: „Sind Sie mal zwei, drei Jahre verheiratet, gucken wir mal, wie es läuft, werden Sie überhaupt noch in eine Vaterrolle kommen oder sind Sie nur der gute Freund?““.

Frau C. (Z.235 ff.) beschreibt eine ähnliche Situation und berichtet, dass die Paare auf solche Aussagen nicht immer verständnisvoll reagieren.

Aus den Ausführungen von Frau D. geht darüber hinaus hervor, dass sie sich auch für die *familiengeschichtliche Aspekte* (UK 3.4) interessiert. In diesem Zusammenhang spricht sie davon, dass insbesondere die Mütter, denen sie im Verfahren begegnet, unterschiedliche Biografien aufweisen und sie auch „Ausreißer (...) familiengeschichtlich nach unten“ dahingehend erlebe, dass diese beispielsweise in jungem Alter schwanger geworden seien oder mit dem Kind Jugendhilfe in Anspruch genommen hätten (Z.16f.; Z.24ff.).

*K 4 Persönlichkeit der Lebenspartnerinnen und Ehepartner*innen:*

Das wichtigste Merkmal, welches die *Persönlichkeit der Lebenspartnerinnen* (UK 4.1) beschreibt, scheint deren ausgeprägte Fähigkeit zur Reflexion zu sein, welches alle vier Expert*innen benennen (Frau A., Z. 102ff.; Herr B., Z.37ff.; Frau C., Z.250ff.; Frau D., Z. 281ff.; Z.235ff.). Frau D. (Z. 228ff.) beschreibt dies mit den Worten:

„Sehr, sehr reflektierte, sehr, sehr reflektierte Paare, die schon, wenn ich denen so manche Dinge erzählt habe, dann waren die sich darüber schon im Klaren, was Identität und all diese Dinge anbelangt“.

Frau C. vertritt sogar die Auffassung, dass die Gespräche im Adoptionsverfahren nur eine Art Unterstützungsleistung darstellen, da die Frauen die dort besprochenen Themen „eigentlich auch für sich im Kopf haben“ (Z.250ff.). Außerdem stellt sie (Z.8-20) fest, dass die Frauen offen mit ihrer Gleichgeschlechtlichkeit umgehen, aber ihnen nicht wichtig sei, diese nach außen zu präsentieren. Ferner schildert sie, dass sie den Eindruck habe, dass die Frauen generell sehr einfühlsam auf ihre Kinder eingehen können (Z.281ff.). Für Herrn B. ist darüber hinaus die Offenheit der Frauen, auch im Hinblick auf Anregungen, die sie im Beratungsprozess erhalten, auffallend, sowie deren „gehörige Lust auf die Sache“, durch die sie dann „viele Sachen richtig und gut machen“ (Z.38f.). Des Weiteren werden die Frauen von einer Expertin als starke Persönlichkeiten wahrgenommen, was sie auf den eigenen Lebensweg, welcher durch ihr Coming-Out sowie den Kampf um Gleichberechtigung geprägt ist, zurückführt (Frau A., Z. 111ff.; Z.141-153). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eindrücke der Expert*innen, die sie von der Persönlichkeit der Co-Mütter haben, trotz der unter K 2 aufgeführten kritisch zu beleuchtenden Aspekte in puncto Samenspende auffällig positiv ausfallen.

Im Gegensatz dazu beschreibt Frau A. hinsichtlich der *Persönlichkeit der Ehepartner*innen* (UK 4.2), dass dort die Spanne „von den auch ganz reflektierten bis auch zu den recht einfach strukturierten Menschen“ (Z.130ff.) größer sei. Frau D. stellt im

direkten Vergleich zudem fest, dass diese das Thema Identität weniger im Blick hätten, als die lesbischen Paare (Z.237f.).

K 5 Gestaltung der Länge des Adoptionsverfahrens in lesbischen Lebenspartnerschaften:

Dieses Thema wird von den Expert*innen ähnlich kontrovers diskutiert wie in der Literatur (vgl. Kapitel 4.5). Frau A. setzt ein Zusammenleben der Co-Mutter und des Kindes von einem ganzen Jahr voraus (Z.197f.), da ihrer Einschätzung nach die SKA bei den Frauenpaaren am ehesten mit einer Fremdoption vergleichbar sei:

„Weil auch bei der klassischen Fremdoption, also wo beide adoptieren, ist im Grunde ja der gleiche Start. Beide entscheiden sich „Wir wollen ein fremdes Kind annehmen“ und beide beginnen in der Beziehungsaufbauentwicklung auch an der gleichen Stelle. Es hat nicht einer eine Vorgeschichte mit dem Kind schon. Und bei der Stiefoption in der lesbischen Lebensgemeinschaft empfinde ich das so ähnlich. Klar gibt es die biologische Verknüpfung, aber sie treffen genauso die gemeinsame Entscheidung, mit einem, zumindest teilweise ja auch fremden Erbgut, ein Kind zu zeugen und mit ihm zusammen zu leben und sie entwickeln beide zur gleichen Zeit eine Beziehung zu diesem Kind“ (Z.172-180).

Die Tatsache, dass das Kind durch eine Samenspende gezeugt wurde, stelle dabei keine Garantie für sie da, dass sich tatsächlich eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt (Z.202f.), weshalb sie den oben aufgeführten Zeitraum zur Beurteilung des Eltern-Kind-Verhältnisses als notwendig ansieht. Diese Haltung ist vergleichbar mit der von Maurer (in: Schwab, 2012, § 1744 BGB, Rn.14). Auf die Dauer der Partnerschaft achtet Frau A. ebenfalls, jedoch nicht so stark wie auf die Länge der Elternschaft (Z.85ff.). Gleichzeitig wird von ihr (Z.97ff.; Z.171; Z. 205f.) jedoch mehrfach betont, dass ihre derzeitige Haltung bezüglich der Adoptionspflegezeit bereits ein längerer Prozess der Auseinandersetzung mit diesem Thema vorausgegangen und ihre Meinungsbildung noch immer in der Entwicklung sei.

Dagegen scheinen die Meinungen der weiteren Befragten bereits gefestigt zu sein. Sie unterscheiden sich deutlich von der Haltung von Frau A. Frau C. (Z.188-205) spricht sich zwar nicht für eine SKA ohne jegliche vorausgegangene Adoptionspflegezeit aus, empfindet allerdings eine Wartezeit von circa einem halben Jahr unter Berücksichtigung der spezifischen Art der Familiengründung als ausreichend, da von Beginn an eine Identifikation der Co-Mutter mit der Elternrolle stattgefunden hat. Herr B. (Z.222) geht so weit zu sagen, dass einzig die hohe Anzahl der Fälle, durch die eine unvermeidbare Wartezeit für die Paare entsteht, seines Empfindens nach gegen eine sofortige SKA spreche. Im Hinblick auf die Dauer der Partnerschaft hat er ebenfalls keine konkreten Vorgaben, sondern empfiehlt lediglich dem Gericht, dies zu berück-

sichtigen, sollte er den Eindruck haben, dass die Beziehung zwischen den Lebenspartnerinnen noch nicht stabil sei (Z.240ff.). Frau D. vertritt eine ähnliche Auffassung: Sie berichtet, dass die Zeit, die die Paare auf die Adoption warten müssen, nur der Zeit geschuldet sei, die für die Gespräche und die Organisation der Unterlagen benötigt werde (Z.300f.). Im Gegensatz zu Frau A. distanziert sie sich ausdrücklich von dem Vergleich dieser SKA-Fälle mit einer Fremdadoption:

„Weil ich einfach werte, der Weg dafür, den Weg, den haben sie schon gemeinsam überlegt, die haben das besprochen, die haben die Schwangerschaft gemeinsam gemacht, die haben die Geburt gemeinsam gemacht - ja, das ist doch schon Familie“ (ebd., Z.299-304).

Diese Argumentation erinnert an die Begründung im Beschluss des AG Elmshorn (Az. 46F 9/10 vom 20.12.2010, Rn.12).

K 6 Gesetzliche Regelungen:

Genau wie die Haltungen der Expert*innen hinsichtlich der Dauer des Adoptionsverfahrens, weisen auch die *Stellungnahmen zur aktuellen Gesetzeslage* (UK 6.1) im Hinblick auf die SKA in lesbischen Lebenspartnerschaften in unterschiedliche Richtungen. Frau A. (Z.246-254) sieht keinen gesetzlichen Reformbedarf. Einzig wägt sie ab, ob es sinnvoll wäre, die Dauer der Adoptionspflegezeit gesetzlich festzulegen, kommt aber zu dem Schluss, dass dies sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen würde. Herr B. dagegen beurteilt die Gesetzeslage deutlich kritischer und bemängelt im Besonderen die mit der SKA verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung – ein Punkt, auf den auch Herbertz-Floßdorf (2010, S.26) hinweist. Der Experte erklärt, dass dies sich nachteilig auf die sonstige Arbeit in der AVS auswirke:

„Und durch den Druck, der da durch das Gericht und durch die Klienten da ist, kommt halt andere Arbeit, die hier gemacht werden muss (...) zu kurz und da kommen wir dann eigentlich nur noch schwer dazu, da den Anforderungen gerecht zu werden“ (Z.279ff.).

Auch Frau C. betrachtet die Mitarbeiter*innen in AVS in gewisser Hinsicht, ebenso wie die lesbischen Paare, als „Leidtragende“ der Politik:

„Und letztendlich ist es so, dass wir ja diejenigen sind, die da quasi das heilen sollen, was Politik bis jetzt noch nicht geschafft hat (...).Weil das ist einfach, das ist jetzt das, was wir immer nachkarren. Ich erlebe das so als Nachkarren“ (Z. 205-220).

Als Schlussfolgerung aus diesen Einschätzungen ergibt sich für die UK 6.2 *Stellungnahmen zur (abstammungsrechtlichen) Gleichstellung* Folgendes: Frau A. kritisiert im

Allgemeinen die Regelung für Ehepaare, welche vorsieht, dass Spenderkinder dort aufgrund der Eheschließung als Kind des Ehemannes gelten:

„(...) das nimmt Kindern einfach die Chance, ehrliche Antworten zu ihrer Vaterschaft zu bekommen. Auch da ist es ja, entscheiden ja nur die Erwachsenen darüber, was sie dem Kind über seinen wahren Ursprung mitteilen. Von daher finde ich diese Regelung auch nicht gut. Und schon gar nicht gut, wenn diese dann jetzt auf gleichgeschlechtliche Paare übertragen werden soll“ (Z.262-269).

Anhand ihrer Aussage wird deutlich, dass die Kritik von Frau A. sich nicht gegen eine Angleichung der Rechte von Lebenspartnerinnen an die Rechte von Ehepaaren richtet, wie es bei konservativen Parteien häufig der Fall ist (vgl. Kapitel 2). Vielmehr kritisiert sie das deutsche Abstammungsrecht im Hinblick darauf, dass dort das Recht des Kindes auf die Kenntnis um die eigene Abstammung missachtet werde und sieht aus diesem Gesichtspunkt heraus die analoge Anwendung dieser Regelung auf die Lebenspartnerinnen nicht als adäquates Mittel an.

Im Kontrast dazu hat Herr B. keine Einwände gegen die Übertragung dieser Regelung auf die Lebenspartnerinnen und würde insbesondere den damit verbundenen Rückgang der SKA-Fälle begrüßen (Z.259-269). Zusätzlich wünscht er sich die Möglichkeit für homosexuelle Paare, ein fremdes Kind adoptieren zu dürfen (Z.200-209). Auch Frau C. (Z.261-270) spricht sich für die abstammungsrechtliche Gleichstellung aus. Hier ist für sie besonders der in ihren Augen große Unterschied zur Fremdadoption ausschlaggebend, bei welcher - im Gegensatz zur SKA bei lesbischen Paaren - eine Adoption insofern gerechtfertigt sei, da dort ein Beziehungsabbruch zu den leiblichen Eltern stattgefunden hat und das Kind von einem fremden Paar aufgenommen wird. Genau wie Herr B. wünscht auch sie sich eine generelle Gleichstellung in allen Bereichen. Dies entspricht ebenfalls der Haltung von Frau D.:

„(...) es fängt schon damit an, warum sollen die nicht eine Ehe eingehen? Da geht es schon los. Gibt es ja in manchen Ländern. Warum nicht? (...) Und dann auch, warum macht man da einen Unterschied? Warum muss man eine Stiefkindadoption machen? Das ist doch - dann hätten wir die Ehe und in eine Ehe wird ein Kind geboren und basta!“ (Z.326ff.).

Die Expertin äußert ebenfalls explizit den Wunsch der Einführung der Möglichkeit zur Fremdadoption für gleichgeschlechtliche Paare (Z.338f.). Es lässt sich festhalten, dass für drei der vier Expert*innen also die abstammungsrechtliche Gleichbehandlung positiv zu bewerten wäre, bevorzugt wird jedoch eine Gleichstellung mit Ehepaaren auf ganzheitlicher Ebene.

Vor dem Hintergrund ihrer Kritik zum Abstammungsrecht favorisiert Frau A. (Z.271-281) einen *Vorschlag zu alternativen Gesetzesänderungen* (UK 6.3): Sie emp-

fände es im Sinne der Kinder akzeptablerer, die SKA auch für heterosexuelle Paare einzuführen, die ein Kind mittels Samenspende zeugen, als den umgekehrten Weg zu gehen und die abstammungsrechtliche Regelung der Ehepaare auch auf die Lebenspartnerinnen zu übertragen.

Im nun folgenden Fazit werden die einzelnen zuvor dargestellten Ergebnisse der Kategorien im Gesamtzusammenhang betrachtet und die Kernaussagen zusammengefasst, um dann die forschungsleitende Frage zu beantworten. Anschließend werden vor dem Hintergrund der gewonnen Erkenntnisse Reformvorschläge unterbreitet.

7. Fazit

Die Expert*innen schließen sich der in der Literatur konstatierten Behauptung an, dass die Lebenssituation der Lebenspartnerinnen sich stark von der Lebenssituation der Stieffamilien unterscheidet. Daraus resultierend setzen die Expert*innen, wie entsprechend der theoretischen Vorannahmen vermutet, auch andere thematische Schwerpunkte im Adoptionsverfahren – trotz der Tatsache, dass das Verfahren juristisch gesehen für beide Zielgruppen keine Differenzen vorsieht. Bei den lesbischen Paaren thematisieren die Expert*innen insbesondere die Vorstellungen der Lebenspartnerinnen darüber, inwieweit sie ihrem Kind ermöglichen wollen/können - auch bedingt durch die Art des gewählten Samenspenders - Kontakt zu diesem aufzunehmen. Anhand der Interviews konnte eruiert werden, dass neben Frauen, die dieses Interesse des Kindes für selbstverständlich halten und von Anfang an berücksichtigen, jedoch auch immer wieder Paare existieren, die sich, bevor sie die Beratung im Rahmen der SKA in Anspruch nehmen, vorrangig mit ihren eigenen Bedürfnissen auseinander gesetzt haben. In diesem Themenbereich rund um die Samenspende scheint der kritische Punkt des Verfahrens zu liegen, der am intensivsten bearbeitet wird. Im Hinblick auf die anderen Themen, wie die soziale Einbindung oder den Kontakt zu männlichen Bezugspersonen, berichten die Expert*innen dagegen hauptsächlich von positiven Erfahrungen. Dasselbe gilt in Bezug auf die soziodemographischen Merkmale: Hier zeichnet sich durch die Beschreibungen der Befragten ein homogenes Bild von Frauen mit einem hohen Bildungsniveau und guten Ressourcen hinsichtlich der Wohnsituation und wirtschaftlichen Lage ab – was, wie oben gezeigt, auch theoretisch belegt werden kann. Die positiven Eindrücke der Expert*innen wiederholen sich in den Beschreibungen der Persönlichkeit der Lebenspartnerinnen, wobei im Besonderen deren ausgeprägte Fähigkeit zur Reflexion hervorgehoben wird.

Betrachtet man diese Erkenntnisse in Relation zu den Aussagen zu den klassi-

schen Fällen der SKA, fällt auf, dass in den Stieffamilien ein viel größeres Spektrum an Problematiken aufzutauchen scheint als in den Fällen der lesbischen Lebenspartnerschaften. Zu nennen ist beispielsweise das Verheimlichen der wahren Vaterschaft gegenüber dem Kind seitens des Stiefvaters und der Mutter, das Austragen der Trennung zu Lasten des Kindes oder eine fehlende Stabilität der Stieffamilie bei Beantragung der SKA. Auch im theoretischen Hintergrund (vgl. Kapitel 4.3 sowie 4.6) wurde dargestellt, dass in Fällen der klassischen SKA im Hinblick auf bestimmte Aspekte besonders kritisch überprüft werden muss, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht. Des Weiteren lassen die Ergebnisse der Interviews erkennen, dass auch z.B. die Überprüfung der wirtschaftlichen Lage oder der Familiengeschichte, sich zumindest bei einem Teil der Stieffamilien, komplizierter gestalten kann, da auch hier die Spannbreite als größer beschrieben wird. Untermauert wird dies durch die Beschreibung, dass die Differenzen im Hinblick auf das individuelle Reflexionsvermögen größer sind als bei den Lebenspartnerinnen. Bereits im Hinblick auf diese Unterschiede entsteht der Eindruck, dass eine Überprüfung im Rahmen des Adoptionsverfahren, wie sie aktuell rechtlich vorgesehen ist, bei den Lebenspartnerinnen im Maßstab zu den Stieffamilien viel weniger zu rechtfertigen ist. Die Mitarbeiter*innen der AVS scheinen sich mehr in einer beratenden Funktion zu befinden, als zu überprüfen, ob die SKA dem Kindeswohl entspricht und eine Eltern-Kind-Beziehung vorhanden ist.

Die Erkenntnisse im Hinblick auf die Gestaltung der Adoptionspflegezeit unterstreichen diese Annahme. Die Aussage von Heiderhoff (in: Viefhues, 2017, § 1744 BGB, Rn.2), dass bei SKA üblicherweise ein Jahr als Wartezeit vorausgesetzt wird, scheint sich in der Praxis in den Fällen mit den lesbischen Lebenspartnerinnen nicht zu bewahrheiten. Stattdessen geht der Trend, zumindest bei der hier begrenzten Stichprobe, dahin, dass die Expert*innen unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation einen Zeitraum von wenigen Monaten als ausreichend empfinden, um ein Mutter-Kind-Verhältnis prognostizieren zu können. Die einzige Expert*in, die das Jahr einhält, betont, dass ihre Haltung diesbezüglich noch nicht gefestigt sei. Das bewusste Abkürzen des Verfahrens durch die anderen drei Befragten kann als Indiz dafür interpretiert werden, dass auch die üblicherweise angelegten Zeiträume der SKA der Lebenssituation der Lebenspartnerinnen nicht gerecht werden.

Dieser Eindruck wird auch auf der Ebene bestätigt, dass die Expert*innen größtenteils die Forderung begrüßen, eine Gleichstellung der lesbischen Paare mit heterosexuellen Paaren, die ein Kind mittels Samenspende zeugen, herzustellen und die SKA damit hinfällig werden zu lassen. Die Expert*innen schließen sich somit dem Argumen-

tationsgang der Lesbenverbände, wie im Kapitel 4.7. dargestellt, an und implizieren mit ihrer Zustimmung gleichzeitig, dass sie die SKA bei den Lebenspartnerinnen nicht als gerechtfertigt ansehen.

Demzufolge kann die Forschungsfrage dahingehend beantwortet werden, dass die SKA, so wie sie aktuell rechtlich gestaltet wird, der spezifischen Lebenssituation der Frauenpaare weder im Hinblick auf den eigentlichen Zweck der SKA (der Überprüfung des Eltern-Kind-Verhältnisses und der Kindeswohldienlichkeit), noch auf vorgesehene Zeiträume gerecht zu werden scheint. Nichtsdestotrotz zeigt sich aber, dass scheinbar ein großer Beratungsbedarf seitens der Frauenpaare, was das Thema Samenspende und den Umgang damit gegenüber dem Kind betrifft, besteht. Dieser Aspekt darf nicht vernachlässigt werden, jedoch würde es der Lebenssituation der Lebenspartnerinnen eher gerecht werden, wenn die Beratung zukünftig in einem anderen Rahmen stattfände. Vor diesem Hintergrund darf der alternative Vorschlag einer Expertin, Gleichstellung in der Form herzustellen, dass die SKA auch für heterosexuelle Paare eingeführt wird, die ein Kind mittels Samenspende zeugen, nicht außer Acht gelassen werden. Auf den ersten Blick mag ihre Ansicht widersprüchlich zu den Haltungen der anderen Expert*innen erscheinen. Da sich ihre Kritik an der Forderung der abstammungsrechtlichen Gleichstellung jedoch nicht gegen eine Besserstellung der Lebenspartnerinnen richtet, sondern sich vordergründlich auf das juristische Konstrukt der Vaterschaftsvermutung im Abstammungsrecht bezieht, welches ihrer Meinung nach die Interessen der Spenderkinder zu wenig berücksichtigt, lässt sich im Grunde auch ein Konsens mit den Meinungen der anderen Expert*innen feststellen: Alle vier Expert*innen haben, bedingt durch ihre Funktion im Adoptionsbereich, in erster Linie die Interessen des Kindes im Fokus, wie sich bei der Analyse der thematischen Schwerpunkte im Adoptionsverfahren herausgestellt hat. Drei Expert*innen sprechen sich zwar für die Abschaffung der SKA bei den Lebenspartnerinnen aus; dennoch benennen auch sie die kritischen Aspekte rund um die Samenspende.

Ferner lässt sich dem Reformvorschlag von Frau A. entnehmen, dass diese Problematik gleichermaßen verheiratete Paare betrifft, die den Weg der heterologen Insemination gehen. Bei dieser Zielgruppe findet aktuell jedoch, aufgrund der Tatsache, dass die Ehepaare kein SKA-Verfahren durchlaufen müssen, keine Sensibilisierung für dieses Thema statt. Das eigentliche Problem scheint also vielmehr in der aktuell noch weitestgehend unregelmäßigten Rechtslage im Hinblick auf die Samenspende zu liegen. Aus diesem Grund würde es den Meinungen aller Befragten vermutlich am ehesten entgegen kommen, wenn juristische Änderungen vorgenommen würden, die auch an dieser Stelle

anknüpfen. Im ersten Schritt könnte durch eine Gleichstellung der ELP mit der Ehe erzielt werden, dass die Lebenspartnerinnen keine SKA mehr durchlaufen müssten, sondern die Co-Mutter direkt nach der Geburt des Spenderkindes als Elternteil im Rechtsinn anerkannt wird. Somit würden die Lebenspartnerinnen mit den Ehepaaren juristisch gleichgesetzt werden, die ebenfalls ein Kind mittels Samenspende zeugen und deren Lebenssituation, zumindest bezogen auf die Art der Familiengründung, vergleichbar mit ihrer eigenen ist. Zusätzlich sollte für alle Paare, die den Dienst einer Samenbank oder den eines privaten Samenspenders zum Zwecke einer heterologen Insemination in Anspruch nehmen - unabhängig von der sexuellen Orientierung - eine verpflichtende psychosoziale Beratung eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Interessen der Spenderkinder Berücksichtigung finden. Diese Beratung könnte durch das Jugendamt gewährleistet werden; Inhalt sollte dabei insbesondere das Recht des Kindes auf Kenntnis um die eigene Abstammung und die Bedeutung dieses Wissens für die Identitätsentwicklung abzielen, wobei für lesbische Paare ferner auch praktische Tipps, z.B. wie sie ihre Kinder für eventuelle Diskriminierungen stärken, hilfreich sein könnten. Diese Beratung sollte präventiven Charakter im Sinne des Kindeswohls haben – nicht jedoch mit einer Infragestellung der gesamten Eltern-Kind-Beziehung und des Kindeswohls verbunden sein, wie es aktuell bei der SKA vorgesehen ist. Zur Umsetzung der Beratung müsste eine Meldepflicht der Samenbanken gesetzlich vorgeschrieben werden. Damit die Beratung auch diejenigen Lebenspartnerinnen erreicht, die sich für eine private Samenspende entscheiden, könnte zudem eine gesetzliche Meldepflicht für Standesämter der Fälle an die Jugendämter eingeführt werden, in denen zwei Mütter in die Geburtsurkunde eines Kindes eingetragen. Da sich jedoch auch zeigt, dass bereits die Auswahl des Samenspenders die zukünftigen Möglichkeiten des Kindes, Kontakt zum Vater aufzunehmen, bedingt, sollten darüber hinaus Anlaufstellen für die Paare, die den Weg der privaten Insemination wählen wollen, ausgebaut bzw. geschaffen werden, in denen eine Beratung schon vor der Samenspende stattfindet - ähnlich wie es auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorschlägt (BT-Drs.18/7655 vom 24.02.2016, S.2). Für diejenigen Paare, die sich für eine Samenbank entscheiden, besteht wenig Einflussmöglichkeit, da sie den Samenspender nicht kennenlernen können. Daher wäre zu begrüßen, wenn zumindest juristisch bindende Vereinbarungen getroffen würden, die gewährleisten, dass Spenderkinder ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung tatsächlich wahrnehmen können.¹⁰ Mit der Umsetzung dieser oben genannten Reformvor-

¹⁰ Das könnte z.B. durch ein „Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“, wie es vom BMG entworfen wurde, realisiert werden (vgl. Kapitel 3.3.3)

schläge könnte eine Lösung geschaffen werden, die zum einen die noch bestehende gesetzliche Ungleichbehandlung lesbischer Paare beseitigt, zum anderen aber auch die Rechte von Spenderkindern stärkt.

Abschließend muss in Bezug auf die forschungsleitende Frage dieser Arbeit angemerkt werden, dass es – wie auch eine Expert*in konstatiert – aus fachlicher Sicht nicht ausreicht, die Perspektive der Lebenspartnerinnen zu fokussieren, insbesondere dann nicht, wenn Mitarbeiter*innen von AVS befragt werden, deren Hauptaugenmerk auf dem Wohl des Kindes liegt. Bei den oben aufgeführten Reformvorschlägen wurde versucht, diese Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dennoch wäre es im Rahmen zukünftiger Untersuchungen sinnvoll, schwerpunktmäßig die sozialpsychologischen Aspekte bezogen auf das Kindeswohl in den Blick zu nehmen, da hier vor allem die juristische Komponente des Themas vor dem Hintergrund der gesetzlichen Ungleichbehandlung der lesbischen Paare beleuchtet wurde.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Literaturverzeichnis

- Bergold, P. & Rupp, M. (2011). Konzepte der Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. In M. Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung*. Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7. (S.119-146). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bergold, P., Buschner, A. & Haag, C. (2015). Entscheidungsprozesse in der Familiengeneese bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. In B. Mayer-Lewis & M. Rupp (Hrsg.), *Der unerfüllte Kinderwunsch. Interdisziplinäre Perspektiven* (S.161-186). Opladen: Barbara Budrich.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2015). *Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung*. Beschlossen auf der 117. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 12. bis 14. November 2014 in Schwerin (7., neu bearbeitete Fassung 2014). Verfügbar unter: http://www.bag-landesjugendaemter.de/downloads/120_empfehlungen-zur-adoptionsvermittlung_2014.pdf [Zugriff am 02.12.2016].
- Bundesärztekammer (2006). (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. Novelle 2006. *Deutsches Ärzteblatt*, 103, Heft 20, 1392-1403.
- Bundesministerium für Gesundheit (2016). *Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen*. Bearbeitungsstand: 06.10.2016. Verfügbar unter: www.brak.de/w/files/newsletter_-archiv/berlin/2016/2016_530anlage.pdf [Zugriff am 04.11.2016].
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2015). *Behandlung mit einer Samenspende*. Verfügbar unter: <http://www.familienplanung.de/kinderwunsch-/behandlung-g/spendersamen-/#c60291> [Zugriff am 27.11.2016].
- Bündnis 90/Die Grünen (2013). *Antworten von Bündnis 90/Die Grünen auf die Wahlprüfsteine des Lesben- und Schwulenverbands für die Bundestagswahl 2013* (LSVD, Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente-/Wahlpruefsteine/2013_Buendnis_90Die_Gruenen.pdf [Zugriff am 27.11.2016].
- Campbell, C. (2016). Die rechtliche Elternschaft in Regenbogenfamilien. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, Heft 7, 296-300.
- CDU & CSU (2013). *Antworten der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU) auf die Fragen des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD)* (LSVD, Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Wahlpruefsteine/2013_CDUCSU.pdf [Zugriff am 23.10.2016].
- CDU, CSU & SPD (2013). *Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 18. Legislaturperiode (Die Bundesregierung, Hrsg.). Verfügbar

- unter: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 27.11.2016].
- Dethloff, N. (2010). Assistierte Reproduktion und rechtliche Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Ein rechtsvergleichender Überblick. In D. Funcke & P. Thorn (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S.161-192). Bielefeld: Transcript.
- Dethloff, N. (2014). Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner- und partnerinnen. *Forum Sexualaufklärung und Familienplanung. Adoption*, Heft 1, 37-40.
- Die Linke. (2013). *Wahlprüfstein DIE LINKE* (LSVD, Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Wahlpruefsteine/2013_Die_Linke.pdf [Zugriff am 27.11.2016].
- Dittberner, M. (2004). *Lebenspartnerschaft und Kindschaftsrecht. Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare unter besonderer Berücksichtigung kindschaftsrechtlicher Regelungen* (Reihe II Rechtswissenschaft, Vol. 3914, Europäische Hochschulschriften). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Dumke, R. (2007). *Stieffamilien. Lebenssituationen-Beziehungen-Erziehung. Herausforderungen und Chancen im Lichte sozialwissenschaftlicher Forschung und neuerer Kinder- und Jugendliteratur*. Stuttgart: ibidem-Verlag.
- Eggen, B. & Rupp, M. (2011). Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder: Hintergrundinformationen zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in Deutschland. In M. Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung*. Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7. (S.23-40). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Enders, W. (2004). Stiefkindadoption. *Familie, Partnerschaft, Recht*, Heft 2, 60-64.
- FDP (2013). *Wahlprüfsteine des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD)* (LSVD, Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/-Wahlpruefsteine/2013_FDP.pdf [Zugriff am 27.11.2016].
- Fitting, C. (2016). Auskunftsanspruch des mittels Samenspende gezeugten Kindes gegen den Reproduktionsmediziner über die Identität des Samenspenders. *Der Gynäkologe*, 49, Heft 8, 631-634.
- Flick, U. (2016). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (vollständig überarbeitete und erweiterte 7. Auflage). Hamburg: Rowoldt Taschenbuch Verlag.
- Flick, U., von Kardorff, E & Steinke, I. (2009). *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (7. Auflage). Hamburg: Rowoldt Taschenbuch Verlag.
- Gerlach, S. (2010). *Regenbogenfamilien. Ein Handbuch*. Berlin: Querverlag.
- Germerott, A. (2015). Stiefkindadoption eines durch „private (Becher-)Samenspende“ gezeugten Kindes. *Der Gynäkologe*, 48, Heft 10, 761-764.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2009). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse* (3. überarbeitete Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Green, L. & Thorn, P. (2015). Besonderheiten in der psychosozialen Beratung lesbischer Frauen und Paare mit Kinderwunsch. *Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis*, 47, Heft 1, 49-62.
- Heiderhoff, B. (2015). Rechte des Samenspenders bei Adoption des Kindes durch die Lebenspartnerin der Mutter. *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 25, 1820-1823.
- Heilmann, bearbeitet von Braun, Gottschalk (2015). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helms, T. (2010). Familienrechtliche Grundlagen. In G. Duttge, W. Engel, V. Lipp & B. Zoll (Hrsg.), *Heterologe Insemination. Aktuelle Lage und Reformbedarf aus interdisziplinärer Perspektive*. Göttinger Schriften zum Medizinrecht, Band. 8 (S.37-49). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Helms, T. (2015). „Kinderwunschmedizin“ – Reformvorschläge für das Abstammungsrecht. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *„Kinderwunschmedizin“ - Reformbedarf im Abstammungsrecht? 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014*. Göttinger Juristische Schriften, Band 17 (S.47-64). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Herbertz-Floßdorf, M. (2010). *„Die heiraten und kriegen Kinder - Die meinen das ernst!“- Lesbische Eltern in NRW_ Eine Expertise zur Situation und Bedarfen von lesbischen Eltern in NRW* (LAG Lesben in NRW e.V., Hrsg.). Verfügbar unter: <http://www.regenbogenfamilien-nrw.de/wp-content/uploads/2011/08/Expertise-lesbische-Eltern-in-NRW-1.pdf> [Zugriff am 27.11.2016].
- Herbertz-Floßdorf, M. (2015). *Regenbogenfamilie werden und sein* (2. Auflage mit Aktualisierungen) (LAG Lesben in NRW e.V, Hrsg.). Verfügbar unter: http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/family/Beratungsfuehrer/Broschuere_LSVD_barrierefrei_September.pdf [Zugriff am 02.12.2016].
- Jansen, E., Bruns, M., Greib, A. & Herbertz-Floßdorf, M. (2014). *Regenbogenfamilien - alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte* (2. komplett überarbeitete Auflage) (LSVD. Hrsg.) Verfügbar unter: http://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/family/Beratungsfuehrer/Broschuere_LSVD_barrierefrei_September.pdf [Zugriff am 02.12.2016].
- Krähenbühl, V., Jellouschek, H., Kohaus-Jellouschek, M. & Weber, R. (2011). *Stieffamilien. Struktur - Entwicklung - Therapie* (7., aktual. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz* (2. überarbeitete und ergänzte Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kuckartz, U., Dresing, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2007). *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

- Lähnemann, L. (2007). *Von Rechts wegen zwei Mütter oder Väter*. Verfügbar unter: <https://www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten/vortraege-und-veranstaltungen/5-lsvd-familienseminar-2007/7-stiefkindadoption-b-1.html> [Zugriff am 27.11.2016].
- Lehmann, C. (2005). *Lesben und Kinderwunsch* (2. vollständig überarbeitete Neuauflage) (Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. & FeministischesFrauen-Gesundheitszentrum HAGAZUSSA e.V. Köln, Hrsg.). Bestellbar unter: <http://www.lesben-kinderwunsch.de/>
- LSVD (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland) (o.J.). *Lebenspartnerschaft. Stand der rechtlichen Gleichstellung*. Verfügbar unter: <https://www.lsvd.de/recht/lebens-partnerschaft/stand-der-gleichstellung.html#c6287> [Zugriff am 25.10.2016].
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz Verlag.
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (6., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz Verlag.
- Meuser, M. & Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig beachtet: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In D. Garz & K. Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*. (S.441-471). Opladen: Westdt. Verl.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009a). Das Experteninterview - konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In S. Pickel, D. Jahn, H.-J. Lauth & G. Pickel (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen* (1. Aufl., S.465-479). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften /GWV Fachverlage GmbH.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009b). Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder* (3. grundlegend überarbeitete Auflage, S.35-60). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller-Götzmann, C. (2009). *Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft. Eine arztrechtliche Untersuchung zur Zulässigkeit fortpflanzungsmedizinischer Massnahmen bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften* (Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim, Band. 35). Berlin: Springer.
- Peschel-Gutzeit, L. M. (2004). Stiefkinder und ihre Familien in Deutschland - Rechtlicher Status und tatsächliche Situation. *Familie, Partnerschaft, Recht*, Heft 2, 47-50.
- Pickel, G. & Pickel, S. (2009). Qualitative Interviews als Verfahren des Ländervergleichs. In S. Pickel, D. Jahn, H.-J. Lauth & G. Pickel (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen* (1. Aufl., S.441-464). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

- Piratenpartei (2013). *Fragen des Lesben- und Schwulenverband LSVD an die Piratenpartei Deutschland zur Bundestagswahl 2013* (LSVD, Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Wahlpruefsteine/2013_Piratenpartei.pdf [Zugriff am 27.11.2016].
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Auflage). München: Oldenbourg Verlag.
- Rauscher, bearbeitet von Maurer (2013). *Münchener Kommentar zum FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR)* (2.Auflage). München: C.H. Beck. Verfügbar unter: https://beckonline.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2-Fmuekozpo_2_bandfamfg%2Ffamfg%2Fcont%2Fmuekozpo.famfg.p189.htm [Zugriff am: 01.12.2016].
- Regenbogenfamilien NRW. (o.J.). *Stiefkindadoption*. Verfügbar unter: <http://www.regenbogenfamilien-nrw.de/wissen/stiefkindadoption/> [Zugriff am 27.11.2016].
- Riedle, H., Gillig-Riedle, B. & Riedle, B. (2012). *Adoption. Alles, was man wissen muss* (3. Aufl.). Würzburg: TiVan-Verl.
- Rupp, M. & Dürnberger, A. (2010). Wie kommt der Regenbogen in die Familie? In D. Funcke & P. Thorn (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S.61-89). Bielefeld: Transcript.
- Rupp, M. (2010). Regenbogenfamilien in Deutschland. Ergebnisse der ersten repräsentativen Studie. *respekt! - Zeitschrift für Lesben- und Schwulenpolitik*, Heft 13, 10.
- Rütz, E. M. K. (2008). *Heterologe Insemination - Die rechtliche Stellung des Samenspenders. Lösungsansätze zur rechtlichen Handhabung* (Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim, Band. 30). Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Scheib, J. E. & Hastings, P. D. (2010). Lesbische Mütter und ihre Kinder aus Spendersamen: Familiendynamische Prozesse, kindliche Entwicklung und langfristige Auswirkungen. In D. Funcke & P. Thorn (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S.285-318). Bielefeld: Transcript.
- Schön, C. (2010). *Regenbogenfamilien: Vom anderen Ufer oder vom anderen Stern? Für lesbische und schwule Eltern und Paare mit Kinderwunsch* (Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Politik und Gesellschaft, Hrsg.). Verfügbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/do/07356-20100810.pdf> [Zugriff am 02.12.2016].
- Schumann, E. (2015). Abstammungsrechtliche Folgefragen der Kinderwunschbehandlung – eine Einführung. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *"Kinderwunschmedizin" - Reformbedarf im Abstammungsrecht? 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014*. Göttinger Juristische Schriften, Band. 17 (S.7-21). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

- Schwab, bearbeitet von Maurer (2012). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (6.Aufl., Band.8). München: C.H. Beck. Verfügbar unter: https://beck-online-beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekobgb_6-_band8%2-Fbgb%2-Fcont%2Fmuekobgb.bgb.p1744.htm [Zugriff am: 01.12.2016].
- SPD (2013). *Antworten der SPD zum Fragenkatalog des LSVD – Lesben- und Schwulenverband* (LSVD, Hrsg.). Verfügbar unter: https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Wahl-pruefsteine/2013_SPD.pdf [Zugriff am 27.11.2016].
- Spenderkinder (o.J.). *Die rechtliche Situation*. Verfügbar unter: <http://www.spenderkinder.de/infos/direchtlichesituation/> [Zugriff am 27.11.2016].
- Steinbach, A. (2015). Stieffamilien. In P. B. Hill & J. Kopp (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S.563-610). Wiesbaden: Springer VS.
- Teubner, M. (2002). Die wirtschaftliche Lage von Stieffamilien. In W. Bien, A. Hartl & M. Teubner (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt*. Deutsches Jugendinstitut Familien Survey, Band. 10 (S.83-97). Opladen: Leske + Budrich.
- Thorn, P. & Hilbig-Lugani, K. (2016). Samenspende bei lesbischen Paaren und allein stehenden Frauen. *Gynäkologische Endokrinologie*, Heft 3, 217-219.
- Thorn, P. (2010). Geplant lesbische Familien. Ein Überblick. *Gynäkologische Endokrinologie*, 8, Heft 1, 73-81.
- Viefhues, bearbeitet von Heiderhoff (2017). *Juris Praxiskommentar BGB. Familienrecht*. Band 4 (8. Aufl.). Verfügbar unter: <https://www.juris.de/jportal/portal/t/1b5y/-page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jpk-BGBPK4HSR0387&documentnumber=2-&numberofresults=2&doctyp=Komm-entar&showdoccase=1&doc.part=C&fastaccessnr=1> [Zugriff am: 01.12.2016] & <https://www.juris.de/jportal/portal/t/4q2-/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jpk-BGBPK4HSR0388&documentnumber=-1&numberofresults=1&doctyp=Kommentar&showdoccase=1&doc.part=C¶mfromHL=true#focuspoint> [Zugriff am 01.12.2016].
- Wapler, F. (2010). Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. In D. Funcke & P. Thorn (Hrsg.), *Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform* (S.115-159). Bielefeld: Transcript.
- Wilke, C. (2014). *Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil. Vergleichende Analyse des deutschen und englischen Rechts* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band. 305). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wölfl, T. (2014). *Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft - Das Recht in Deutschland und dem europäischen Ausland* - (2 Bände). Teil 1. Hamburg: Dr. Kovač.

Anhang

Der Anhang dieser Arbeit befindet sich auf der beigelegten CD.

Anhang 1: Interviewmaterialien

- 1.1 Einleitungstext
- 1.2 Einverständniserklärung
- 1.3 Interviewleitfaden
- 1.4 Kurzfragebogen

Anhang 2: Transkripte der Interviews

- 2.1 Interview mit Frau A.
- 2.2 Interview mit Herrn B.
- 2.3 Interview mit Frau C.
- 2.4 Interview mit Frau D.

Anhang 3: Auswertung

- 3.1 Kodierleitfaden
- 3.2 Zuordnung der Textstellen zu den Kategorien

Anhang 4: Internetquellen

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelorthesis zum Thema:

*„Die Stiefkindadoption bei ‚Spenderkindern‘ in lesbischen Lebenspartnerschaften -
Einschätzungen von Expert*innen in öffentlichen und freien Trägern“*

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelorthesis zur Einsicht ausgelegt wird.

Düsseldorf, den 07.12.2016

THESES AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF